

Gemeinde Heidenrod



An die Mitglieder
des Gemeindevorstandes

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Gemeindevorstandes** ein.

Sitzungstermin: Montag, 07.03.2022, 15:00 Uhr
Ort, Raum: „Bornbachhalle“, Heidenrod-Laufenselden

Tagesordnung I

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen
- 2.1 Diverse Informationen XII/014
- 3 Niederschriften der Ortsbeiräte XII/013
- 4 Containerstandort Männergesangverein Laufenselden XII/003
- 5 Bauantrag zum Neubau eines Carports für PKW's mit Dachterrasse XII/009
auf dem Grundstück in der Gemarkung Egenroth, Flur 10, Flst. 3/1,
Zum Egenrother Hof 1
hier: Antragsteller GbR Kornek-Strack Zum Egenrother Hof 1, Egenroth
vom 07.02.2022, eingegangen am 10.02.2022
- 6 Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Gemarkung Grebenroth, Panoramastraße 21 XII/010
Befreiung gem. § 31 BauGB
Antragsteller: Frau Noura Jabra-Benabbou, 55252 Mainz-Kastel

- | | | |
|---|--|---------|
| 7 | Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung Weideunterstandes auf dem Grundstück Flur 43, Flst. 341/2 in der Gemarkung Laufenselden Antragsteller: Herr Günter Bender, Laufenstraße 6, 65321 Heidenrod | XII/008 |
| 8 | FNP-Änderung "Am Galgen", Kemel; a) Wertung aus TöB b) Parallelverfahren, Anhörung TöB | XII/012 |
| 9 | 5. Änderung B-Plan "Am Galgen", Kemel; Parallelverfahren | XII/011 |

Tagesordnung II

- | | | |
|------|---|---------|
| 10 | Persönliche und personelle Angelegenheiten | |
| 10.1 | Antrag auf Elternzeit von Frau Josefine Schoepe | XII/005 |
| 11 | Teilnahme des Gemeindevorstandes an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse | XII/006 |
| 12 | Global Nachhaltige Kommune Hessen (Interessensbekundung) | XII/002 |
| 13 | Zirkusprojekt als zusätzliche Ferienmaßnahme des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" | XII/001 |
| 14 | Freizeitangebote rund um Ostern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene <i>Bei der Osteraktion "Körbe flechten" handelt es sich ein Mehrgenerationenangebot gemeinsam mit dem Seniorenbüro.</i> | XII/004 |

Mit freundlichen Grüßen

Diefenbach, Volker

XII/014

Beschlussvorlage (nö)
nichtöffentlich



Diverse Informationen

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister | <i>Datum</i> 03.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Kaiser, Tanja | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen des Bürgermeisters wie folgt zur Kenntnis:

Diefenbach
Bürgermeister

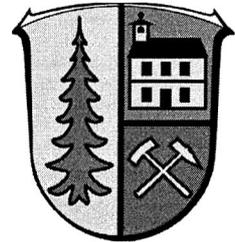
Anlage/n

| | |
|---|------------------------|
| 1 | OB Nauroth |
| 2 | EEG-geförderte Anlagen |



Ortsbeirat Heidenrod-Nauroth

Ortsvorsteher Martin Biehl, Mühlstraße 13, 65321 Heidenrod-Nauroth
Tel.: 0151 / 28723459, info@heidenrod-nauroth.de, www.heidenrod-nauroth.de



Einladung zur Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirats Nauroth am Mo. 07.03.2022 um 20.00 Uhr ins DGH „Alte Dreschhalle“

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Antrag LEADER Regionalbudget
3. Informationen zu laufenden Projekten
 - 3.1 Sanierung Grillplatz
 - 3.2 Volleyballanlage und Tischtennisplatte
 - 3.3. Erweiterung Spielplatz
 - 3.4. Start der Umgestaltung Kurpark
4. Anschaffung Hundekotbeutel / Eimer
5. Aktionen / Termine 2022
6. Sonstiges

Für Gäste gilt die 3G-Regel – Zutritt für Corona-Geimpfte, genesene oder getestete.
Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.

Kaiser, Tanja

Betreff: WG: Steckbrief über die EEG-geförderten Anlagen 2020
Anlagen: Steckbrief_439005.pdf

Von: Reuss, Katharina <Katharina.Reuss@lea-hessen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 16:56
An: Info <Info@heidenrod.de>
Betreff: Steckbrief über die EEG-geförderten Anlagen 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diefenbach,

seitens der Fachstelle der hessischen Klima-Kommunen bei der LEA LandesEnergieAgentur Hessen möchten wir Sie dabei unterstützen den kommunalen Klimaschutz weiter voranzutreiben. Hierbei hilft eine gute Datenbasis um Potentiale zu erkennen und Erfolge von Maßnahmen zu dokumentieren. Aus diesem Grund leiten wir Ihnen heute den angehängten **Steckbrief über die EEG-geförderten Anlagen 2020** für Ihre Kommune zu. Sie erhielten diesen letztes Jahr für die 2019er Daten noch unter dem Namen Energiesteckbrief, der aber aufgrund von Rückmeldungen aus den Kommunen angepasst wurde.

Dieser Steckbrief enthält Informationen über die installierte Leistung und Stromerzeugung von erneuerbaren Energieanlagen in Ihrer Kommune sowie in Hessen insgesamt. Es werden dabei nur EEG-geförderte Anlagen betrachtet, d.h. Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz erhalten. Die Daten stammen aus dem Energiemonitoring des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, mit dem die HA Hessen Agentur beauftragt ist. Die in diesem Steckbrief zusammengestellten Daten können von Ihnen beispielsweise **für die Erstellung von kommunalen Treibhausgasbilanzen sowie im Rahmen eines Energiemanagements** genutzt werden.

Diese Mail wurde an die Verwaltungsspitze gesendet. Bitte leiten Sie die Mail ggf. an die entsprechende Fachabteilung weiter.

Bei Fragen und Rückmeldungen können Sie sich gerne an mich oder meinen Kollegen Herrn Andreas Schubert (andreas.schubert@lea-hessen.de; T: 0611 95017-8491) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Reuß
Fachstelle Klima-Kommunen

T +49 611 95017-8453
M +49 171 9048036
Katharina.reuss@lea-hessen.de



LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Wettinerstraße 3
65189 Wiesbaden
www.lea-hessen.de

Geschäftsführer: Dr. Karsten McGovern
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatssekretär Jens Deutschendorf
Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 31562
USt. – IdNr. DE 328598598

LEA Hessen auf Social Media
[Facebook](#), [Instagram](#) & [Twitter](#)

Hier finden Sie unseren Jahresbericht 2018-2020:



www.hessen-agentur.de/jahresbericht-18-20

Bitte beachten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HA Hessen Agentur GmbH | Hessen Trade & Invest GmbH | HA Stadtentwicklungsgesellschaft mbH | LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH in deren Datenschutzerklärungen (abrufbar unter <https://www.hessen-agentur.de/datenschutz/> | <https://www.htai.de/datenschutz/> | <https://www.ha-stadtentwicklung.de/Datenschutz> | <https://www.lea-hessen.de/datenschutz/>).

Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

The content of this message is confidential and intended only for the recipient indicated. In the event that this message is not intended for you, please contact us via e-mail or phone.

Steckbrief über die EEG-geförderten Anlagen 2020

Dieser Steckbrief enthält Informationen über die installierte Leistung und Stromerzeugung von erneuerbaren Energieanlagen in Ihrer Kommune sowie in Hessen insgesamt. Es werden dabei nur EEG-geförderte Anlagen betrachtet, d. h. Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz erhalten. Die folgenden Daten stammen aus dem Energiemonitoring des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, mit dem die Hessen Agentur beauftragt ist. **Die in diesem Steckbrief zusammengestellten Daten können von Ihnen beispielsweise für die Erstellung von Treibhausgasbilanzen sowie im Rahmen eines Energiemanagements genutzt werden.**

Ansprechpartner: LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
 Fachstelle Klima-Kommunen
 Wettinerstraße 3, 65189 Wiesbaden
 E-Mail: katharina.reuss@lea-hessen.de
 Telefon: 0611 95017-8453



Inhaltsübersicht:

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Datenblatt: EEG-geförderte Anlagen in Hessen | 2 |
| 2. Datenblatt: EEG-geförderte Anlagen in der Kommune | 3 |
| 3. Datenblatt: Entwicklung der EEG-geförderten Anlagen in der Kommune | 4 |

Erläuterungen:

Die Zusammenstellung und Berechnungen der Daten erfolgen durch die Hessen Agentur. Hinsichtlich der Anlagenzahl und der installierten Leistung wird der Anlagenbestand aus dem Jahr 2019 (ÜNB 2020) mit Informationen aus dem Marktstammdatenregister (BNetzA 2021) zu den Inbetriebnahmen, Leistungsänderungen und Stilllegungen von Anlagen fortgeschrieben. Beim Energieträger Windenergie wird zudem noch ein Abgleich mit dem Länderinformationssystem für Anlagen (LIS-A) durchgeführt (LIS-A 2021). Hinsichtlich der erzeugten Strommenge wird auf eine Schätzung des IE-Leipzig zurückgegriffen (IE-Leipzig 2021). Da die Meldung einzelner Anlagen im Marktstammdatenregister durch die Betreiber selbst erfolgt, kann es in seltenen Fällen zu Fehlern etwa bei der Gemeindezuordnung oder der Höhe der installierten Leistung kommen. Eine vollumfängliche Korrektur möglicher Fehler kann trotz Prüfung durch die Bundesnetzagentur und der Hessen Agentur zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht gewährleistet werden.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Stand der Energiewende finden Sie im aktuellen Monitoringbericht des Landes:

<https://wirtschaft.hessen.de/Energie/Daten-Fakten>

Das Marktstammdatenregister mit den Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Datenquellen:

ÜNB (2020): EEG-Anlagenstamm- und Bewegungsdaten der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW im Rahmen der EEG-Jahresendabrechnung 2019, Juli 2020;

BNetzA (2021): Marktstammdatenregister, Bundesnetzagentur, Bonn, August 2021;

LIS-A (2021): Länderinformationssystem für Anlagen, Datenstand 14.07.2021, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 2021;

IE-Leipzig (2021): Bereitstellung aktueller Daten zur Energieversorgung in Hessen bis zum Jahr 2020, Leipziger Institut für Energie GmbH, Leipzig, Juni 2021;

Hessisches Statistisches Landesamt.

Häufig gestellte Fragen:

Können die Daten auch im XLSX-Format bereitgestellt werden?

Auf Anfrage können wir Ihnen das zugehörige Excel-Dokument zusenden. Wenden Sie sich dazu an die oben genannte E-Mailadresse.

Ich weiß, dass in meiner Kommune mehr erneuerbare Energieanlagen existieren als in diesem Energiesteckbrief angegeben sind. Wie ist dies zu erklären?

Es ist zu bedenken, dass in dem vorliegenden Steckbrief nur EEG-geförderte Anlagen dargestellt werden. Erneuerbare Energieanlagen ohne Einspeisevergütung werden nicht abgebildet.

Wohin soll ich mich wenden, wenn die zugeordneten Anlagen fehlerhaft sind oder nicht zu meiner Kommune gehören?

Bitte geben Sie uns einen Hinweis per E-Mail an oben genannte E-Mail-Adresse.

Wie oft werden diese Daten veröffentlicht? Wann erhalte ich die Daten für das nächste Berichtsjahr?

Die Steckbriefe werden einmal jährlich aktualisiert und zu Jahresbeginn zur Verfügung gestellt.

1. Datenblatt: EEG-geförderte Anlagen in Hessen

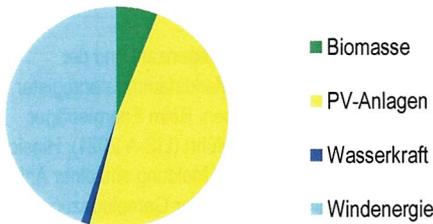
| | |
|---------------------------------|---------------------|
| Übersichtsblatt | Hessen |
| Bevölkerung (31.12.2020) | 6.293.154 Einwohner |
| Fläche | 2.111.566 ha |



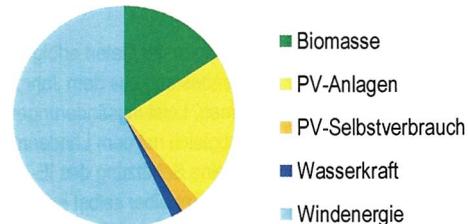
Anlagenzahl und installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 sowie Stromerzeugung und Volllaststunden im Jahr 2020 nach Energieträgern¹

| Energieträger | Anlagen | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge | Volllaststunden |
|---------------------------------------|----------------|-----------------------|---------------------|-----------------|
| | Anzahl | MW (el) | GWh | h |
| Biomasse ² | 528 | 303,6 | 1.366 | 4.499 |
| PV-Anlagen | 132.880 | 2.414,8 | 1.931 | 800 |
| Wasserkraft | 500 | 62,7 | 144 | 2.295 |
| Windenergie | 1.143 | 2.256,6 | 4.872 | 2.159 |
| Summe | 135.051 | 5.037,6 | 8.312 | |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | / | 240 | / |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | | 8.553 | |

Struktur der installierten Leistung (in %)



Struktur der erzeugten Strommenge (in %)



Installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 sowie Stromerzeugung im Jahr 2020 je Hektar nach Energieträgern¹

| Energieträger | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| | kW je ha | kWh je ha |
| Biomasse ² | 0,1 | 647 |
| PV-Anlagen | 1,1 | 914 |
| Wasserkraft | 0,0 | 68 |
| Windenergie | 1,1 | 2.307 |
| Summe | 2,4 | 3.937 |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | 114 |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | 4.050 |

Installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 je 1.000 Einwohner sowie Stromerzeugung im Jahr 2020 je Einwohner nach Energieträgern¹

| Energieträger | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| | kW je 1.000 Einwohner | kWh je Einwohner |
| Biomasse ² | 48 | 217 |
| PV-Anlagen | 384 | 307 |
| Wasserkraft | 10 | 23 |
| Windenergie | 359 | 774 |
| Summe | 800 | 1.321 |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | 38 |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | 1.359 |

¹ rundungsbedingt kann es zu geringfügigen Abweichungen in den Summen kommen

² inklusive Deponie- und Klärgas

³ Schätzwert der Strommenge von PV-Anlagen, die vor Ort selbst genutzt und nicht in das Netz eingespeist wird (IE-Leipzig 2021)

2. Datenblatt: EEG-geförderte Anlagen in der Kommune

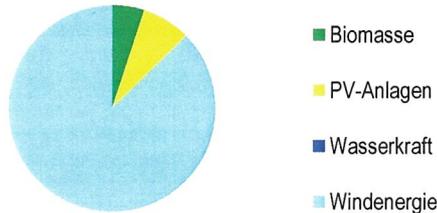
| | |
|---------------------------------|--|
| Kommune | Heidenrod 439005 Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis |
| Bevölkerung (31.12.2020) | 7.861 Einwohner |
| Fläche | 9.593 ha |



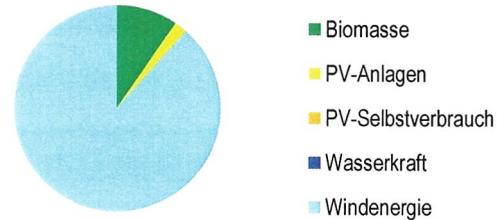
Anlagenzahl und installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 sowie Stromerzeugung und Volllaststunden im Jahr 2020 nach Energieträgern¹

| Energieträger | Anlagen | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge | Volllaststunden |
|---------------------------------------|------------|-----------------------|---------------------|-----------------|
| | Anzahl | MW (el) | GWh | h |
| Biomasse ² | 1 | 3,0 | 18,0 | 5.927 |
| PV-Anlagen | 255 | 4,7 | 3,5 | 748 |
| Wasserkraft | - | - | - | - |
| Windenergie | 22 | 53,7 | 166,8 | 3.108 |
| Summe | 278 | 61,4 | 188,3 | |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | / | 0,3 | / |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | | 188,6 | |

Struktur der installierten Leistung (in %)



Struktur der erzeugten Strommenge (in %)



Installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 sowie Stromerzeugung im Jahr 2020 je Hektar nach Energieträgern¹

| Energieträger | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| | kW je ha | kWh je ha |
| Biomasse ² | 0,3 | 1.881 |
| PV-Anlagen | 0,5 | 369 |
| Wasserkraft | - | - |
| Windenergie | 5,6 | 17.384 |
| Summe | 6,4 | 19.634 |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | 28 |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | 19.663 |

Installierte Leistung der EEG-geförderten Anlagen zum 31.12.2020 je 1.000 Einwohner sowie Stromerzeugung im Jahr 2020 je Einwohner nach Energieträgern¹

| Energieträger | Installierte Leistung | Erzeugte Strommenge |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| | kW je 1.000 Einwohner | kWh je Einwohner |
| Biomasse ² | 387 | 2.296 |
| PV-Anlagen | 602 | 451 |
| Wasserkraft | - | - |
| Windenergie | 6.826 | 21.213 |
| Summe | 7.816 | 23.960 |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | 34 |
| Summe inkl. PV-Selbstverbrauch | | 23.994 |

Anteil der kommunal installierten elektrischen Leistung zum 31.12.2020 und erzeugten Strommenge im Jahr 2020 am Landkreis (LK)

| Energieträger | Anteil der installierten Leistung am LK | Anteil der erzeugten Strommenge am LK |
|---|---|---------------------------------------|
| Biomasse ² | 100,0% | 100,0% |
| PV-Anlagen | 11,4% | 11,6% |
| Wasserkraft | 0,0% | 0,0% |
| Windenergie | 85,4% | 87,3% |
| Insgesamt | 57,1% | 78,6% |
| <i>PV-Selbstverbrauch³</i> | / | 5,8% |
| Insgesamt inkl. PV-Selbstverbrauch | | 77,2% |

¹ rundungsbedingt kann es zu geringfügigen Abweichungen in den Summen kommen

² inklusive Deponie- und Klärgas

³ Schätzwert der Strommenge von PV-Anlagen, die vor Ort selbst genutzt und nicht in das Netz eingespeist wird (IE-Leipzig 2021)

3. Datenblatt: Entwicklung der EEG-geförderten Anlagen in der Kommune

| | |
|---------------------------------|--|
| Kommune | Heidenrod 439005 Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis |
| Bevölkerung (31.12.2020) | 7.861 Einwohner |
| Fläche | 9.593 ha |



Entwicklung der installierten Leistung von EEG-geförderten Anlagen in der Kommune (in MW)



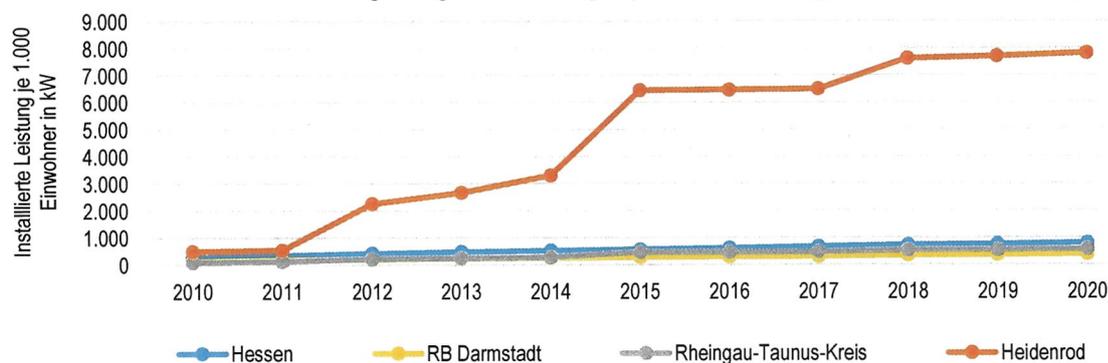
Bestand an EEG-geförderten Anlagen in der Kommune (installierte Leistung in MW)¹

| Energieträger | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Biomasse ² | - | - | - | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 |
| PV-Anlagen | 2,5 | 2,8 | 3,0 | 3,1 | 3,2 | 3,3 | 3,4 | 3,5 | 3,6 | 3,8 | 4,7 |
| Wasserkraft | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Windenergie | 1,5 | 1,5 | 14,6 | 14,6 | 19,7 | 44,7 | 44,7 | 44,7 | 53,7 | 53,7 | 53,7 |
| Insgesamt | 4,0 | 4,3 | 17,6 | 20,7 | 25,9 | 51,0 | 51,1 | 51,2 | 60,3 | 60,5 | 61,4 |

Energieträgerstruktur gemessen an der installierten Leistung in der Kommune im Vergleich zur Energieträgerstruktur im zugehörigen Landkreis, im zugehörigen Regierungsbezirk und in Hessen in den Jahren 2010, 2015 und 2020¹

| Energieträger | Kommune | | | Landkreis | | | Regierungsbezirk | | | Hessen | | |
|--------------------------|------------|-------------|-------------|-----------|-----------|------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2010 | 2015 | 2020 | 2010 | 2015 | 2020 | 2010 | 2015 | 2020 | 2010 | 2015 | 2020 |
| Biomasse ² | 0% | 6% | 5% | 0% | 4% | 3% | 20% | 13% | 9% | 12% | 8% | 6% |
| PV-Anlagen | 62% | 6% | 8% | 83% | 34% | 39% | 56% | 56% | 56% | 53% | 52% | 48% |
| Wasserkraft | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 0% | 4% | 2% | 2% | 3% | 2% | 1% |
| Windenergie | 38% | 88% | 87% | 16% | 62% | 58% | 19% | 29% | 34% | 31% | 38% | 45% |
| Insgesamt (in MW) | 4,0 | 51,0 | 61,4 | 19 | 86 | 108 | 532 | 1.111 | 1.566 | 1.688 | 3.505 | 5.038 |

Entwicklung EEG-geförderte Anlagen (installierte Leistung je 1.000 Einwohner in kW)



¹ rundungsbedingt kann es zu geringfügigen Abweichungen in den Summen kommen

² inklusive Deponie- und Klärgas

XII/013

Informationsvorlage (nö)
nichtöffentlich



Niederschriften der Ortsbeiräte

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.1 Organisation, Zentrale Dienste | <i>Datum</i> 03.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Götzmann, Tanja/Werthmann, Petra | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | 07.03.2022 | N |

Der Gemeindevorstand nimmt die Niederschriften der Ortsbeiräte

- 1) Niedermeilingen vom 26.01.2022
- 2) Watzelhain vom 04.02.2022

zur Kenntnis.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|--------------------------------|
| 1 | Niedermeilingen vom 26.01.2022 |
| 2 | Watzelhain vom 04.02.2022 |

Eingegangen 21.2.22

NIEDERSCHRIFT

| | |
|---------------------------------|---|
| Ausschnitte | |
| Kopien f. Mitglieder..... | / |
| Kopien f. Frau. Vors. / | 1 |
| Kopien f. Vors. d. Gem.- Vertr. | 6 |
| G.D. | 1 |

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates

von Niedermeitingen

am 26.01 in den DGH Niedermeitingen
2022

Beginn 19:00 Uhr

Ende 20:30 Uhr

Sitzungsgeld 1

22.2.22/16

Ortsbeirat (stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift |
|----------|------------------|--------------|
| 1 | Hofmann, Uwe | Uwe Hofmann |
| 2 | Horz, Reiner | Reiner Horz |
| 3 | Rathsack, Daniel | D. Rathsack |
| 4 | MÜLLER, MARKUS | M. Müller |
| 5 | KUNZ, BERGIT | B. Kunz |
| 6 | | |
| 7 | | |

Gemeindevorstand (nicht stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift | gef. Km |
|----------|-----------------|--------------|---------|
| 1 | Hertefeld, Jörn | J. Hertefeld | / |
| 2 | | | |
| 3 | | | |

Gemeindevertretung (nicht stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift | gef. Km |
|----------|---------------|--------------|---------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |

Es fehlten entschuldigt:

Es fehlten unentschuldigt:

/
.....
.....
.....

/
.....
.....
.....

Besucherzahl: 9.....

Die Mitglieder des Ortsbeirates waren durch - verkürzte Ladungsfrist – vom auf den unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße - verkürzte – Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsbeirat ist- nach der Zahl der erschienen Mitglieder 5 – beschlussfähig

Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1.) Bericht des Ortsvorstehers.....
- 2.) Unterhaltung gem. Grundstücke (Honorierung).....
- 3.) Gestaltung der Dorfmitte.....
- 4.) Öffnung Meeting Point im Dölt.....
- 5.) Veranstaltungen und Termine 2022.....
- 6.) Verschiedenes.....
- 7.)
.....

Unterschrift Ortsvorsteher/in

Anlage:

2... Seiten Verhandlungsniederschrift

Verhandlungsniederschrift der Ortsbeiratssitzung Niedermeilingen vom 26.01.2022

TOP 1 Bericht des Ortsvorstehers

1) **Verwendung Zuschuss zur ausgefallenen Weihnachtsfeier für die Senioren in 2021 und weitere Geschenke**

In einer nichtöffentlichen Sitzung am 01.12.2021 wurde entschieden, pro Haushalt für die Senioren einen Jahreskalender mit heimischen Bildern zu kaufen. Neben dem Zuschuss von der Gemeinde übernimmt der Ortsbeirat die Mehrkosten. Später aktualisierte Seniorenliste ist bindend.

Des Weiteren wurde entschieden, auch den Ehrenamtlichen Helfern einen Kalender, oder eine Flasche Wein zu schenken.

Zu Nikolaus haben alle Kinder bis 7 Jahre in Nieder,- und Obermeilingen ein kleines Geschenk erhalten. **Ergebnis:** Einstimmig

2) **Weg zum Grillplatz:** Ein Mitbürger hat die Überschwemmung des Weges bei Starkregen vom Sportplatz zum Grillplatz an die Gemeinde und den Ortsvorsteher schriftlich gemeldet und Bilder beigefügt. Der Bauhof ist bereits informiert und wird für Abhilfe sorgen.

Ältere Meilinger berichten von Rohren, welche bereits im Graben liegen und auch unter der Straße durchführen.

3) **Stand Glasfaserverlegung:** Eine geplante Leitung vom Ortseingang Münchenroth bis zur Einmündung Kirchlai wird vielleicht doch nicht benötigt.

Zur Zeit herrscht Stillstand beim Ausbau, was für alle unbefriedigend ist!

Einige wenige Anlieger im Ort haben bereits Glasfaser bis ins Haus.

Wir bitten die Gemeinde, sofern möglich, den Ausbau voranzutreiben.

TOP 2 Unterhaltung gemeindeeigener Grundstücke im Rahmen der sog. Honorierung

In persönlichen Anfragen hat sich bisher niemand bereiterklärt, die größeren Flächen wie den Friedhof, oder den Spielplatz zu mähen. Es wurde kommuniziert, dass die beiden Flächen rund um das „Wasserhäuschen“ und den „900 Jahre Baum“ nicht honoriert werden.

Dennoch hat sich eine 3-er Gruppe gefunden, welche andere kleinere Flächen in Niedermeilingen unterhalten will. Die Gruppe wird sich zeitnah bei der Gemeinde melden.

TOP 3 Gestaltung der Dorfmitte

Es wurde informiert, dass die Gemeinde den Kauf der Busspur vom Kreis weiterhin prüft. Direkte Anwohner, welche diese als Parkplatz nutzen, haben Ihren Unmut darüber geäußert. Die geplante Versetzung des Weihnachtsbaumes in 2021 wurde aus verschiedensten Gründen ins Jahr 2022 verschoben.

Unabhängig davon wünschen sich einige Anwesenden zumindest eine Sitzgelegenheit mit Tisch und freie Sicht zur Straße. Weitere Wünsche wurden in der hitzigen Diskussion nicht mehr geäußert.

Es wurde darauf hingewiesen, dass alle Bürger aufgefordert sind, Ihre Wünsche einzubringen. Dies kann noch bis Ende März 2022 bei einem der Ortsbeiratsmitglieder erfolgen.

Für die Gestaltung der Dorfmitte soll wieder ein Projekt z.B. „Zukunft Dorfmitte“ angemeldet werden, um Fördergelder zu erhalten.

TOP 4 Öffnung Meeting Point im DGH

Der Meeting Point kann **nicht** separat gebucht werden, sondern nur mit der Anmietung des kleinen, oder großen Saals mitgenutzt werden. Vereine und Vereinigungen können diese bis Ende 2022 kostenlos von der Gemeinde mieten.

Seitens einiger Bürger wurde wiederholt der Wunsch geäußert sich in einer größeren Runde zu treffen. Wenn es die Pandemielage wieder zulässt, soll geprüft werden, ob der Ortsverein, der Ortsbeirat etc. davon Gebrauch machen will. Vorgeschlagen wurde Freitags Abend.

Es wurde klargestellt, dass dies keine Konkurrenz zu der jetzigen Gastwirtschaft darstellen soll!

Dieses Zusatzangebot soll auch keine Dauerlösung darstellen.

TOP 5 Veranstaltungen und Termine 2022

Folgende Veranstaltungen sind in 2022 geplant (alle unter Vorbehalt):

- 1) Termin offen: Dorfreinigungstag (Ortsbeirat)
- 2) 30.4./ 01.05. Maifeuer und Wanderung (SG Meilingen)
- 3) 26.05. Vatertags-Grillen (Ortsverein Niedermeilingen)
- 4) Termin offen: Grillfest (SG Meilingen)
- 5) 06/ 07.08. Meilinger Kerb (Fam. Blaß)
- 6) 10./11.09. Backesfest (Ortsverein Obermeilingen)
- 7) Termin offen: Seniorennachmittag anstatt einer Weihnachtsfeier

TOP 6 Verschiedenes

- 1) Erneuerung der kleinen Zugangstür am Spielplatz unten, direkt an der Mosterei. Diese war schon länger defekt, ist aber mittlerweile ganz verschwunden.
- 2) Verkehrsberuhigung an der abschüssigen Rheinstraße von Egenroth kommend in Höhe der Hausnummer 34 prüfen (ca. 50 m vor dem DGH). Es gilt bereits Tempo 30, aber gefühlt wird hier schneller gefahren. Erste Vorschläge sind ein Blumenkübel. Übergangsweise könnte auch eine Geschwindigkeitsmessanzeige sensibilisieren.
- 3) Die Infotafel am DGH soll beleuchtet werden. Entweder mit Stromanschluss, oder Solarzellen.
- 4) Der Defibrillator wird vom Ortsverein Niedermeilingen beschafft und soll außen am DGH montiert werden. Noch ist keine Bestellung erfolgt.

Uwe Hofmann
(Ortsvorsteher)

Reiner Horz
(Schriftführer)

Eingangs 28.2.22

1

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates

Watzelhain

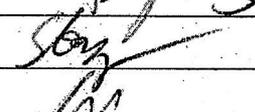
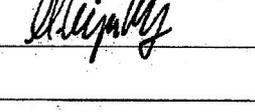
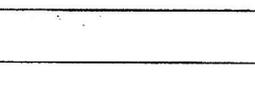
am 04.02.2022 im Dorfgemeinschaftshaus von Watzelhain.

| | |
|---------------------------|---|
| Ausschnitte | |
| Kopien | 1 |
| Kopien des a. Gem.-Vertr. | 6 |
| GD | 1 |
| St. Kwigspld | 1 |
| 1.3.22/TG | |

Beginn: 20⁰⁰ Uhr

Ende: 20⁵⁷ Uhr

Ortsbeirat (stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift |
|----------|-------------------|---|
| 1 | Douglas, Stefanie |  |
| 2 | Stümer, Maik |  |
| 3 | Wienzek, Herbert |  |
| 4 | Uhrig, Steven |  |
| 5 | Eisenkolb, Marco |  |
| 6 | | |
| 7 | | |

Gemeindevorstand (nicht stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift | gef. Km |
|----------|---------------|--------------|---------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |

Gemeindevertretung (nicht stimmberechtigt)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Unterschrift | gef. Km |
|----------|---------------|--------------|---------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |

Es fehlten entschuldigt:

.....
.....
.....

Es fehlten unentschuldigt:

.....
.....
.....

Besucherzahl:

10

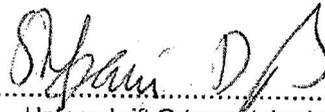
Die Mitglieder des Ortsbeirates waren durch Einladung vom 13.01.2022 auf den 04.02.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Ortsbeirat ist – nach der Zahl der erschienenen Mitglieder (5) – beschlussfähig.

Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1) Verwendung des verlorener Zuschuss
- 2) Allgemeine Planung 2022
- 3) Mögliches absolutes Halteverbot in der Schlossgasse
- 4) Seniorengrillen als Ersatz für die ausgefallene Weihnachtsfeier
- 5) Aufräumaktion im Frühjahr
- 6) Diverses



.....
Unterschrift Ortsvorsteherin
Stefanie Douglas

Anlage:

4 Seiten Verhandlungsniederschriften

Anlage zu OBR-Sitzung vom 04.02.2022

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Eröffnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates von Watzelhain und die Feststellung der Beschlussfähigkeit wurden durch Ortsvorsteherin Stefanie Douglas durchgeführt. Anwesend seitens des Ortsbeirates waren Stefanie Douglas, Maik Stümer, Herbert Wienzek, Steven Uhrig und Marco Eisenkolb.

1) Verwendung des „Verlorener Zuschuss“

Der Zuschuss („Verlorener Zuschuss“) in Höhe von 350 Euro für 2022 soll unter anderem eingesetzt werden für die Seniorenweihnachtsfeier und das Grillfest, aber auch für kleinere Reparaturen (z.B. Wasserpumpe am Brunnen) und für die Pflege der Blumenbeete im Ort.

2) Allgemeine Planung 2022

Für 2022 sind diverse Feste und Veranstaltungen für jüngere und ältere Bürger geplant. Unter anderem soll ein Grillfest, ein Weinstand und eine Seniorenweihnachtsfeier (voraussichtlich am zweiten Advent) stattfinden. Aber auch ein spezielles Grillfest für Kinder (z.B. mit Hüpfburg), ein Sankt Martinsumzug und Kinderbasteln sind für 2022 geplant.

Zusätzlich wird geprüft, ob ein „Filmabend im Freien“ möglich und umsetzbar ist. Dies könnte auf einer größeren Wiese in Form eines Picknicks umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass diese Veranstaltung (aus rechtlichen Gründen) unentgeltlich stattfinden muss.

Alle Veranstaltungen müssen noch im Detail geplant und organisiert werden. Dabei spielt die aktuelle Entwicklung der Covid19 Pandemie eine entscheidende Rolle. Hierdurch können sich immer kurzfristige Änderungen ergeben.

3) Mögliches absolutes Halteverbot in der Schlossgasse

Es liegen mehrere Beschwerden aufgrund der Parksituation in der Schlossgasse (vor allem am unteren Teil an der Hainstraße) vor. Teils ist es aufgrund der auf der Straße parkenden PKWs für andere Anwohner nicht möglich diesen Bereich zu passieren. Auch kann bei Schnee das Räumfahrzeug nicht in die Schlossgasse einfahren um dort zu räumen. Trotz Ansprache sollen wohl die Fahrzeughalter bisher wenig Einsicht gezeigt haben.

Laut Gemeinde besteht in der Schlossgasse aufgrund der Enge sowieso Parkverbot. Betroffene Anwohner können somit auch von der Möglichkeit Gebrauch machen das Ordnungsamt per Mail zu informieren. Dabei sollte stets ein Foto mitgeschickt werden, dass die entsprechende Situation veranschaulicht.

4) Seniorengrillen als Ersatz für die ausgefallene Weihnachtsfeier

Es ist geplant, dass die ausgefallene Seniorenweihnachtsfeier in den kommenden Monaten in Form eines Seniorengrillens nachgeholt werden soll. Die Details dazu werden in den kommenden Wochen zusammen mit dem Seniorenverein von Watzelhain besprochen.

5) Aufräumaktion im Frühjahr

Im Frühjahr ist eine Aufräumaktion in und um Watzelhain geplant. Wie bereits vor 2 Jahren soll dabei der herumliegende Müll eingesammelt und entsorgt werden. Dabei ist die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von Watzelhain besonders gewünscht. Der genaue Termin wird noch abgestimmt und über verschiedene Wege bekannt gegeben (Aushang, Facebook Gruppe „Watzelhain Netz“ und persönliche Ansprache).

Im Frühjahr soll es auch eine Lieferung an Kies für den Parkplatz „Zur Teufelsheck“ geben um dort die bestehenden Schlaglöcher auszugleichen. Auch hier werden noch freiwillige gesucht, die dabei helfen den Kies zu verteilen. Möglicherweise wird diese Aktion mit der

Aufräumaktion verbunden. Der genaue Termin wird noch abgestimmt und über verschiedene Wege bekannt gegeben.

6) Diverses

- a. Der OBR will sich für finanzielle Mittel (Leader-Programm) bewerben, die dann für das Bücherhaus (Kulturzentrale Watzelhain) verwendet werden sollen. Als Standort ist der Platz in der Ortsmitte hinter dem neuen Busstellenhäuschen geplant. Eine Genehmigung der Gemeinde für das geplante Projekt liegt bereits vor. Sitzmöglichkeiten sollen im Außenbereich zur Verfügung stehen – Hier will sich der OBR mit der freiwilligen Feuerwehr Watzelhain abstimmen, da in unmittelbarer Nähe auch von der Feuerwehr Sitzgelegenheiten geplant werden.
- b. Eine Sitzbank aus Holz (Feldweg am verlängerten Sonnenhang) ist marode und wird demnächst durch den Bauhof der Gemeinde ausgetauscht.
- c. Der Streuobstwiesenverein will sich darum kümmern, dass die an die Obstbäume angrenzenden Bäume zurückgeschnitten werden, damit die Obstbäume mehr Licht bekommen.
- d. Es liegen verschiedene Beschwerden zum Thema Hundekot im Bereich Sonnenberg (und Koppeln) und im Bereich des Backhaus vor. Privat aufgestellte Schilder werden leider ignoriert. Entsprechende Maßnahmen hatte der OBR bereits in der Vergangenheit geprüft. Der oft nachgefragte Hundekotbeutelspender brachte in den benachbarten Ortsteilen nicht den gewünschten positiven Effekt, sondern verschlimmerten die Situation weiter, da die benutzen Kotbeutel nicht wie vorgesehen in der Mülltonne entsorgt werden, sondern wild in der Natur oder auf Privatgrundstücken hinterlassen werden. Auch wären für einen solchen Hundekotbeutelspender freiwillige Helfer notwendig, die die Hundekot-Mülltonne regelmäßig leeren und den Müll auf eigene Kosten entsorgen. Aufgrund dieser Erfahrungen werden in den benachbarten Ortsteilen die Hundekotbeutelspender auch wieder abgebaut. Die einzigen effektiven Mittel sind Aufklärung und die Verursacher aktiv ansprechen.

Der OBR wird zusammen mit den örtlichen Landwirten eine Aktion zur Aufklärung und Ansprache von Hundebesitzern prüfen und planen.

- e. Die baulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Schlehenweg im Bereich des Kinderspielplatzes sollen laut Gemeinde Heidenrod in den kommenden Monaten umgesetzt werden.
- f. Die Gemeinde Heidenrod soll darüber informiert werden, dass die rote Tonne (für Alt-Batterien) am DGH Watzelhain fast voll ist und geleert werden müsste.



gez. Stefanie Douglas (Ortsvorsteherin Watzelhain)

Containerstandort Männergesangverein Laufenselden

| | |
|--|---------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD II.1.1 Organisation | <i>Datum</i> 24.02.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Kaufmann, Monika | <i>Aktenzeichen</i> 15.1.1.2 |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand stimmt dem neuen Standort für den Lagercontainer des MGV Laufenselden, gemäß Plananlage, auf dem Gelände der Bornbachhalle zu.

II Begründung/Sachverhalt

Der MGV Laufenselden hat früher in den Räumen der Feuerwehr Laufenselden geprobt und hat daher auf dem Gelände der Feuerwehr (Remmbachstraße) im Einvernehmen, einen Container aufgestellt um Vereinseigentum zu lagern. Seit geraumer Zeit finden die Übungsstunden des MGV im ehemaligen Seniorenraum der Bornbachhalle statt, da dieser Raum barrierefrei begangen werden kann.

Aufgrund veränderter Bestimmungen für Feuerwehrgerätehäuser wurde es nach der letzten Begehung des technischen Prüfdienstes notwendig, die Umkleidekabine aus der Fahrzeughalle zu entfernen. Daher wurden kurzfristig Mietcontainer für die zeitweise Auslagerung der Umkleidekabinen gemietet. Derzeit wird durch die Gemeindeverwaltung der genaue Umfang und die Lage eines möglichen Anbaus an das Feuerwehrgerätehaus ermittelt.

Aufgrund der neuen Umkleidecontainer und des späteren Anbaus wird die derzeit, durch den Container des MGV, blockierte Parkplatzfläche von der Feuerwehr benötigt. Da die Übungsstunden des MGV nun in der Bornbachhalle stattfinden, sollte der Container in der näheren Umgebung zum Übungsraum platziert werden.

Eine Beteiligung des Ortsbeirats Laufenselden erfolgt parallel.

III Finanzielle Auswirkungen

Der MGV würde in Eigenregie für die Umsetzung des Containers sorgen. Die Gemeinde würde mit Hilfe des Bauhofs bei der Vorbereitung der Stellfläche behilflich sein. In diesem Zusammenhang soll dann zeitgleich der defekte hintere Zaun des Spielplatzes instandgesetzt werden.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Anlage15.1.1.2_Container MGV Laufenselden |
|---|---|

Plananlage - Standortvorschlag



107
17

Container
ca. 6,05m
ca. 7,44m

Bornbachhalle

134
2

17

M: 1:250

Fotodokumentation:



Bestehender Container (derzeit bei FFW Laufenselden)



Ansicht Spielplatz DGH Laufenselden (möglicher neuer Standort)

Ausgemessene Container Stellfläche geringfügig länger als derzeitige Zaunanlage

(blaue Mappe = Ecke Container)



Bestehender Holzzaun bereits teilweise abgebaut.

**Bauantrag zum Neubau eines Carports für PKW´s mit
Dachterrasse
auf dem Grundstück in der Gemarkung Egenroth, Flur
10, Flst. 3/1,
Zum Egenrother Hof 1
hier: Antragsteller GbR Kornek-Strack Zum Egenrother
Hof 1, Egenroth
vom 07.02.2022, eingegangen am 10.02.2022**

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung | <i>Datum</i> 02.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Behrendt, Frank | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt den Bauantrag von der GbR Kornek-Strack zum Neubau eines Carports für PKW´s und Dachterrasse auf der Südwestseite des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück in der Gemarkung Egenroth, Flur 10, Flst. 3/1, vom 07.02.2022, eingegangen am 10.02.2022, zur Kenntnis.
2. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Auch die ausreichende verkehrstechnische Erschließung sowie die Erschließung Ver- und Entsorgung ist gesichert.
3. Der Gemeindevorstand erteilt zum beantragten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

II Begründung/Sachverhalt

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat die Gemeinde Heidenrod mit Schreiben vom 07.02.2022, eingegangen am 10.02.2022, aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben und das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Carports für PKW´s mit Dachterrasse auf dem Grundstück Flur 10, Flst. 3/1, in der Gemarkung Egenroth, zu erteilen.

Die Antragsteller beabsichtigt auf dem in Rede stehenden Grundstück an das Bestandsgebäude auf der Südwestseite ein Carport für PKW´s mit Dachterrasse zu errichten. Der Carport soll als zusätzliche Parkflächen für PKW´s dienen. Zudem soll das Dach des Carports als Dachterrasse für Reiter und Einsteller im Sommer genutzt werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich des Ortsteils Niedermeilingen und ist nach § 35 (1) BauGB zu beurteilen.

Die verkehrstechnische Erschließung ist, wie bereits durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb gesichert

Die Erschließungssituation mit Wasser und Kanal ist über den vorhandenen Anschluss das betreffende Grundstück sichergestellt.

Verwaltungsseitig bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sodass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt werden kann.

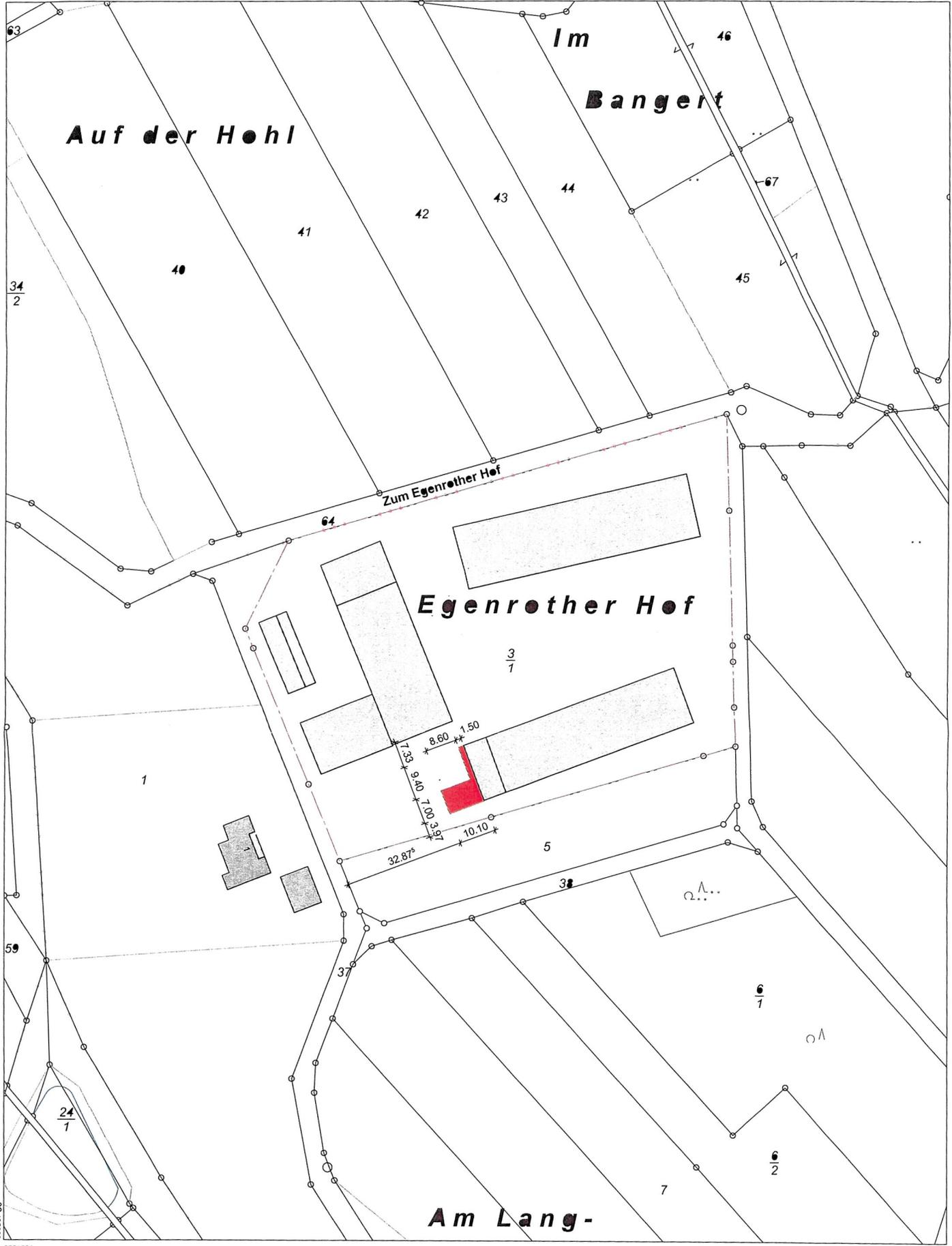
III Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | 10.0.1 BA Carport Kornek_Strack Egenroth Anlage |
|---|---|



5559500

Maßstab 1:1000



Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
 § 18 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548).



AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG A. D. LAHN
 Berner Straße 11
 65552 Limburg a. d. Lahn

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1:1000

XII/010

Beschlussvorlage (nö)
nichtöffentlich



**Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit
Flachdach
– nachträgliche Genehmigung auf dem Grundstück
Flur 1, Flst. 108/4
in der Gemarkung Grebenroth, Panoramastraße 21
hier: Anträge auf Befreiung gem. § 31 BauGB
hinsichtlich Flachdach
und offene Bauweise
Antragsteller: Frau Noura Jabra-Benabbou,
Am Königsfloß 10,
55252 Mainz-Kastel**

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung | <i>Datum</i> 02.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Behrendt, Frank | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeindevorstand nimmt den Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung und die Anträge auf Befreiung nach § 31 BauGB zu der im Bebauungsplan „Panoramastraße Grebenroth“ Nr. 04 GR 01.0, vom 15.07.1983, festgesetzten offene Bauweise sowie die Dachgestaltung, hier als Flachdach, von Frau Noura Jabra-Benabbou auf dem Grundstück Gemarkung Grebenroth, Flur 1, Flst. 108/4, zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeindevorstand nimmt auch zur Kenntnis, dass die dafür notwendige Vereinigungsbaulast (Vereinigung zweier Grundstück nur für das Baurecht) beantragt ist.
- 3.) Der Gemeindevorstand stellt zur nachträglichen Genehmigung des Bauvorhabens – Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Flachdach – und zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich festgesetzten offene Bauweise sowie die Dachgestaltung als Flachdach das gemeindliche Einvernehmen her.
- 4.) Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

II Begründung/Sachverhalt

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat die Gemeinde mit

Schreiben vom 10.02.2022 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben und das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag von Frau Noura Jabra-Benabbou, wohnhaft Am Königsfloß 10, 55252 Mainz-Kastel zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses – nachträgliche Genehmigung und zu den Anträgen auf Befreiungen gem. § 31 BauGB hinsichtlich der festgesetzten offene Bauweise sowie die Dachgestaltung herzustellen.

Das betreffende Grundstück, Flur 1, Flst. 108/4, liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplans „Panoramastraße Grebenroth“ Nr. 04 GR 01.0, vom 15.07.1983. Darin ist eine offene Bauweise (Abstand zu den Nachbargrundstücken) vorgeschrieben. Unter Punkt 6 sind Flachdächer für Hauptgebäuden unzulässig.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die bereits vorhandene Erweiterung des bestehenden Wohnhauses nachträglich genehmigt werden soll. An der Vollgeschossigkeit ändert sich nichts.

Die geplante Dachform – Flachdach – weicht von den Festsetzungen im B-Plan ab und bedarf eine Befreiung. Da es sich nur um eine kleine Fläche von 27,23 m² gegenüber dem Hauptgebäude handelt, sind hier die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Weiterhin wurde die Erweiterung des Wohnhauses auf Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück entgegen den Festsetzungen im B-Plan ausgeführt. Dazu wurde bereits, wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, eine Vereinigungsbaulast beantragt.

Im Bebauungsplan kann die **Bauweise** als **offene** oder geschlossene **Bauweise** festgesetzt werden. In der **offenen Bauweise** werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Diese Voraussetzung ist bei diesem Bauvorhaben erfüllt.

Die verkehrsrechtliche Erschließung ist über die Gemeindestraße „Panoramastraße“ gesichert. Ver.- und Entsorgungsanschlüsse sind keine herzustellen.

Aus diesen Gründen ist sind die Befreiungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Verwaltungsseitig bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

III Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 10.0.1 BA_Befreiung Flachdach_Grenzabstand Jabra_Benaubbou Grebenroth Anlage |
|---|--|

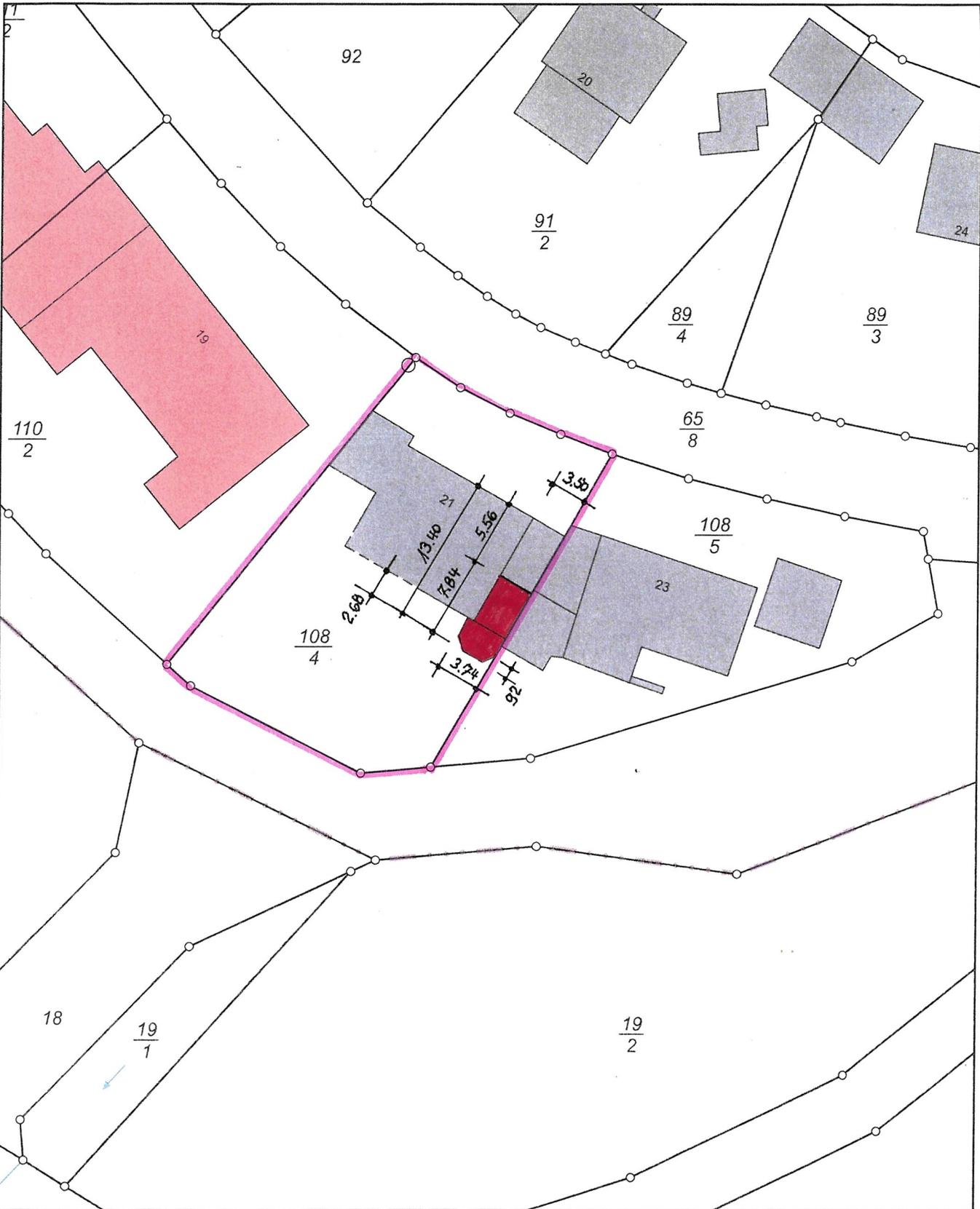


Flurstück: 108/4
 Flur: 1
 Gemarkung: Grebenroth

Gemeinde: Heidenrod
 Kreis: Rheingau-Taunus
 Regierungsbezirk: Darmstadt

5561186

32.423835



32.423745

5561076

Maßstab 1:500



Meter

**Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung zur
Erweiterung Weideunterstandes auf dem Grundstück
Flur 43, Flst. 341/2 in der
Gemarkung Laufenselden
Antragsteller: Herr Günter Bender, Laufenstraße 6,
65321 Heidenrod**

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung | <i>Datum</i> 02.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Behrendt, Frank | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass der Antragsteller, Günter Bender, Laufenstraße 6, 65321 Heidenrod-Laufenselden, Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb als Marktbetrieb, gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz auf dem Grundstück Flur 43, Flst. 341/2, Gemarkung Laufenselden, Erweiterung Weideunterstand errichten möchte.
- 2.) Der Gemeindevorstand stellt fest, dass das Vorhaben im Außenbereich liegt und nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Aus den Unterlagen geht hervor, dass es sich bei dem Landwirtschaftlichen Betrieb um einen Nebenerwerbsbetrieb als Mastbetrieb handelt. (Betriebsnummer 294 4017) Geplant ist die Erweiterung des Weideunterstandes zur Trennung der Mutterkühe von den Mastbullen. Der Privilegierungstatbestand ist seitens des Amtes für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landkreis Limburg-Weilburg zu überprüfen. Die Naturschutzbehörde wird aufgefordert, diese Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um Stellungnahme zu bitten.
- 3.) Hinsichtlich der Fortführung des landwirtschaftlichen Familienbetriebs sowie der geplanten Maßnahmen erteilt der Gemeindevorstand das notwendige Einvernehmen und gibt eine entsprechende Stellungnahme ab.
- 4.) Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens weist die Gemeinde Heidenrod auf folgende Punkte hin:
 - Die Entwässerung wird in eigener Regie vorgenommen.
 - Anfallender Dung und Gülle ist entsprechend der allgemeinen landwirtschaftlichen Praxis auf Felder auszubringen und darf nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugefügt werden.
 - Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist um eine Stellungnahme zu bitten, um feststellen zu lassen, dass die Vorhaben baugenehmigungsfrei sind.

II Begründung/Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.02.2022, eingegangen 10.02.2022, bittet die Untere Naturschutzbehörde den Gemeindevorstand um Stellungnahme und Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag der naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Weideunterstandes auf dem Grundstück Flur 43, Flst. 341/2 in der Gemarkung Laufenselden.

Es ist festzustellen, dass es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt. Da es hier um eine angemessene Fortführung des bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes geht, sind die formalen Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Gemeindevorstand im Beschlussvorschlag darauf Wert legen soll, dass zu diesem Antrag auch die jeweiligen Fachbehörden (Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz) (Untere Bauaufsichtsbehörde) angehört werden sollen.

Geplant ist,

- Erweiterung eines bestehenden Weideunterstandes zur besseren Trennung der Mutterkühe von den Mastbullen mit einer Größe von 264 m² (16,5 x 16 m, mittlere Höhe ca. 5 m)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Fortführung, da sie insgesamt angemessen im Verhältnis zur bestehenden Fläche erscheint. Verwaltungsseitig wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen herzustellen, um der erweiterten Landwirtschaft substantiellen Raum zu geben.

Die Stellungnahme ist bis zum 17.03.2022 der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

III Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 10.0.1 NaturschutzGen Weideunterstand Bender Laufenselden Anlage |
|---|--|



Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Banner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000

Hessen

Erstellt am 25.01.2022

Antrag: 20165348-1

AZ: Bander, Günter

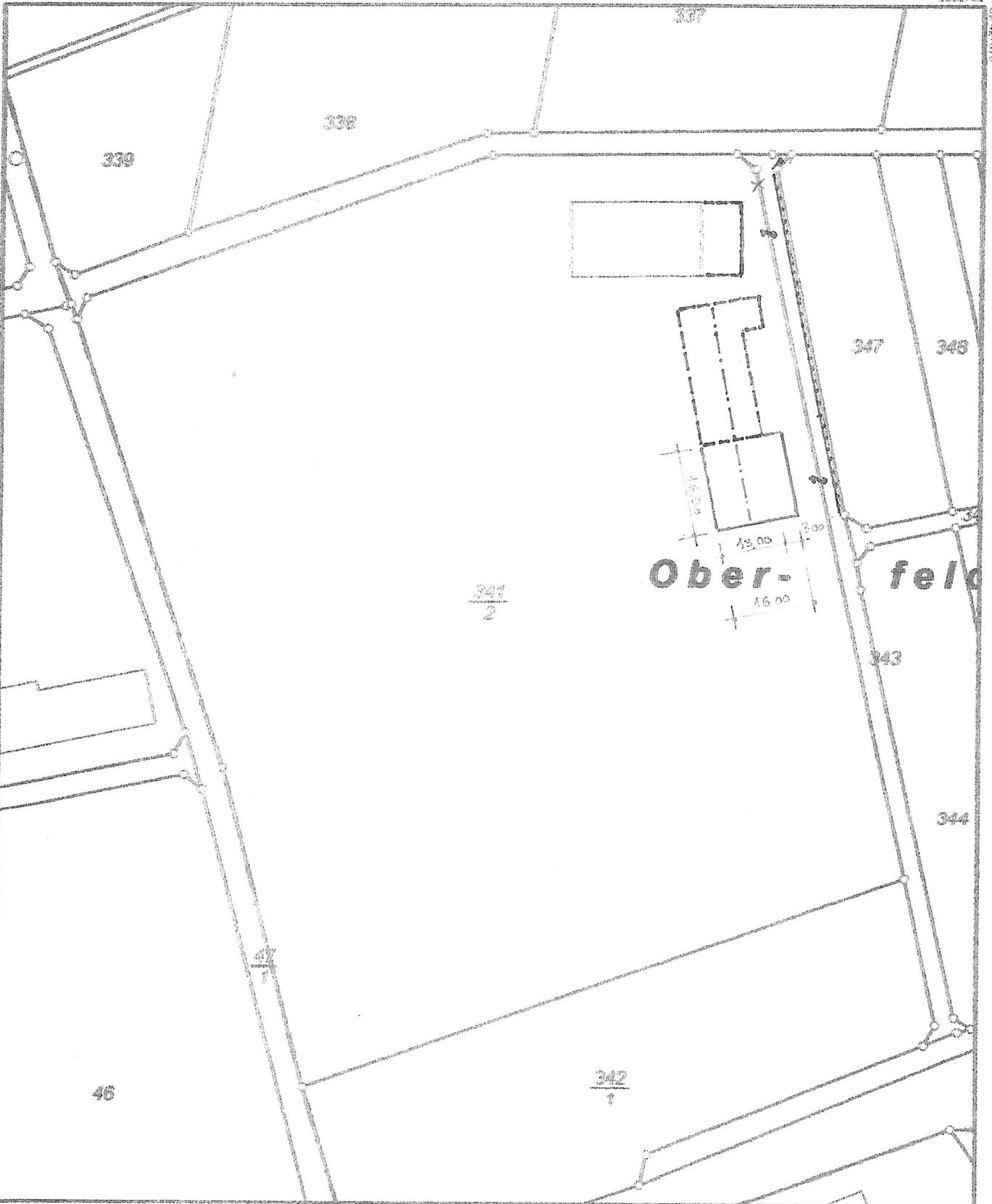
Flurstück: 341/2
Flur: 43
Gemarkung: Laufenselden

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Hessen:
Rhinland-Pfalz:
Darmstadt:

5562737

32 42740



32 42740

5562510

Maßstab 1:1000



Meter

FNP-Änderung "Am Galgen", Kemel; a) Wertung aus TöB b) Parallelverfahren, Anhörung TöB

| | |
|---|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III Bauverwaltung, Grundstücksverkehr | <i>Datum</i> 03.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo | <i>Aktenzeichen</i> 09.0 FNP Galgen Wertung |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |
| Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft | Vorberatung | 16.03.2022 | Ö |
| Gemeindevertretung | Entscheidung | 25.03.2022 | Ö |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird nachfolgende Beschlussvorlage zur Beschlussfassung zugeleitet:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden.
- 2.) Der vorliegende Planentwurf des Flächennutzungsplanes „Einzeländerung Ortsteil Kemel Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG“, Stand: 04.03.2022, mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht, Artenschutz, Entwässerung, Eingriffskompensationen, sowie Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung nach § 5 BauGB „Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG“, werden die baurechtlichen Voraussetzungen zu weiteren städtebaulichen Entwicklung geschaffen.

- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse und der noch durchzuführenden Beratungen im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes, eine Wertung und einen Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

II Begründung/Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 08. Mai 2020 in dringenden Angelegenheiten gemäß § 51a HGO, den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung einer Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB "Einzeländerung Ortsteil Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd" gefasst. Die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgte aufgrund der damals aktuellen Corona Situation und des Infektionsrisikos in Absprache mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hatte sich damals dazu entschlossen, keine Sitzung aller Mandatsträger in der Gemeindevertretung einzuberufen. Im Einvernehmen mit den Fraktionen empfahl er die Beschlusspunkte, die aufgrund des öffentlichen Wohls keinen Aufschub duldeten, in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln und gemäß § 51a HGO zu entscheiden. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2020 entsprechend bestätigt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit amtlicher Bekanntmachung von 25. August 2020 veröffentlicht. Alle Informationen über den Aufstellungsbeschluss, die öffentliche Bekanntmachung und die Beteiligung der Bürger, wurden auf der Homepage der Gemeinde Heidenrod eingestellt. Ziel des Bauleitplanverfahrens der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kemel, Sondergebiet „Am Galgen“ ist es, die notwendigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes zu fassen. Der Geltungsbereich für den die Einzeländerung nach § 5 BauGB Ortsteil Kemel Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ für die Umsetzung des Konzeptes der Naturenergie Heidenrod-GmbH und der Firma Kopp Umwelt GmbH & Co KG erarbeitet wird, ist identisch mit dem Geltungsbereich für den die Gemeindevertretung zeitgleich einen Aufstellungsbeschluss und ein städtebauliches Planungsverfahren für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes eingeleitet hat.

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt, mit der Änderung nach § 5 BauGB und der Erarbeitung eines Bebauungsplanes die Gesamtgemeinde weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, Entwicklungsflächen für gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Vorverfahrens (der frühzeitigen Bürgerbeteiligung) wurde am 10. Juni 2020 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung, an der insgesamt 5 Personen teilnahmen, wurde die aktuelle Beschlusslage der gemeindlichen Gremien vorgestellt. Des Weiteren wurde das erstellte Nutzungskonzept erläutert. Wünsche, Ideen und Anregungen wurden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgebracht. Auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB wurde verzichtet, da im Rahmen des gleichzeitig laufenden Bauleitplanverfahrens den Trägern öffentlicher Belange in diesem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Verwaltungsseitig ist somit festzustellen, dass aus der frühzeitigen Beteiligung keine Feststellungen und Hinweise hervorgegangen wurden, die grundsätzlich diese Planungsabsicht in Frage stellen würden. Auf Basis der Nutzungskonzeption wurde ein Entwurf einer Einzeländerung des Flächennutzungsplanes erstellt. Seitens der gemeindlichen Gremien ist nun dieser Entwurf als finaler Entwurf festzustellen. Bei der Feststellung des finalen Entwurfs und der dann folgenden Offenlegung des Planentwurfs, werden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, abschließend zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zum finalen Entwurf Stellung zu nehmen und Wünsche, Ideen und Anregungen vorzutragen.

Die Begründung ist auf der Internetseite der Gemeinde Heidenrod einzusehen. Auf die Erläuterung wird an dieser Stelle verzichtet.

III Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

5. Änderung B-Plan "Am Galgen", Kemel; Parallelverfahren

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III Bauverwaltung, Grundstücksverkehr | <i>Datum</i> 03.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo / VDi | <i>Aktenzeichen</i> 09.1 Galgen-5.Änd. |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |
| Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft | Vorberatung | 16.03.2022 | Ö |
| Gemeindevertretung | Entscheidung | 25.03.2022 | Ö |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird nachfolgende Beratungsvorlage zur Beschlussfassung zugeleitet.

1. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass in den beigelegten Unterlagen alle Wünsche, Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Scoping sowie der Bürgerbeteiligung nach § 13 Abs. 1 BauGB berücksichtigt wurden. Somit kann die öffentliche Auslegung parallel zur Beteiligung der Behörden durchgeführt werden.
2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, dem Scoping und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Bedenken vorgetragen wurden, die einer Fortführung der städtebaulichen Entwicklung in Heidenrod mit der 5. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“ entgegenstehen.
3. Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplans 5. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Sondergebiet Ver- und Entsorgung „Am Galgen“, Kemel, Stand: 04.03.2022 mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und allen gutachterlichen Anlagen, die aus dem Beratungsdokument dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt sind, werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Konzeptes für ein Neubaugebiet mit der Funktion Sondergebiet Ver- und Entsorgung geschaffen.

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses und der noch durchzuführenden Beratung im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes eine Wertung und ein Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

II Begründung/Sachverhalt

Die Gemeinde Heidenrod beherbergt seit über 10 Jahren die Unternehmensgruppe Kopp Umwelt in einer ehemaligen Militärliegenschaft und hat die dortige Entwicklung schon mehrfach durch bauplanungsrechtliche Verfahren begleitet.

Aufgrund von Änderungen im Betriebsablauf der Fa. Kopp und der Töchter Naturenergie Heidenrod sowie Biomassekraftwerk ist eine neue Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb erforderlich, die wiederum eine Änderung des Bebauungsplanes nötig werden lässt.

Im Wesentlichen werden Änderungen der Mengen und Verhältnisse der Müllfraktionen darzustellen sein, was eine Neukonzeption der Lagerflächenlogistik nach sich zieht.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans wird aus der Erfahrung heraus der Vorhabensträger wegen der nur aus einem Hausanschluss bestehenden Wasserversorgung veranlasst, eine eigene Löschwasserreserve nachzuweisen und entsprechende Löschwasserauffangvorrichtungen vorzuhalten.

Die Verkehrssituation ändert sich gemäß den vorliegenden Verkehrsgutachten gegenüber dem Status Quo nicht wesentlich, die Änderungen gegenüber dem seinerzeitigen städtebaulichen Vertrag sind durch Nachverhandlungen abzubilden. Der neue städtebauliche Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden gegen Entgelt von der Gemeinde erbracht, Details hierzu sind noch zu klären.

Mit der Feststellung des finalen Entwurfes wird der Gemeindevorstand dann die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung durchführen.

III Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

XII/005

Personalvorlage (vertraulich)
nichtöffentlich



Antrag auf Elternzeit von Frau Josefine Schoepe

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.1 Organisation, Zentrale Dienste | <i>Datum</i> 28.02.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Feilbach, Sonja | <i>Aktenzeichen</i> 01.5.07.14_Antrag Elternzeit |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Entscheidung | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag von Frau Schoepe auf Elternzeit für die Zeit ab Geburt des Kindes bis einschl. 31.03.2024 zu.

II Begründung/Sachverhalt

Frau Josefine Schoepe beantragt ab nach der Geburt ihres Kindes, voraussichtlicher Entbindungstermin am 01. Mai 2022 und dem anschließenden Mutterschutz, mit Schreiben vom 09.02.2022 Elternzeit bis einschließlich 31.03.2024 zur Betreuung Ihres Kindes.

III Finanzielle Auswirkungen

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n
Keine

Teilnahme des Gemeindevorstandes an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

| | |
|---|--------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I | <i>Datum</i> 01.03.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Kürzer, Thomas | <i>Aktenzeichen</i> 01.1.0. |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Die nachstehenden Ausführungen über die Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gemäß § 59 HGO werden zur Kenntnis genommen.

II Begründung/Sachverhalt

In § 59 HGO ist die Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der Gemeindevertretung geregelt. Nach § 62 Abs. 5 HGO gilt das analog für die Sitzungen der Ausschüsse.

Zusammengefasst gilt:

- Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil
- Er muss jederzeit gehört werden
- Er ist verpflichtet Auskünfte auf Verlangen der Gemeindevertretung zu erteilen
- Der Bürgermeister kann eine abweichende Meinung von der Auffassung des Gemeindevorstandes vertreten

Der Gemeindevorstand ist zwar ein Kollegialorgan aus grundsätzlich gleichberechtigten Mitgliedern, für die Kompetenzen gibt es aber unterschiedliche Regelungen für den direkt gewählten Bürgermeister, ggf. hauptamtlichen Beigeordneten mit Ressortverantwortung und „einfache“ Beigeordnete.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 HGO werden Erklärungen der Gemeinde durch den Bürgermeister (o.V.i.A.) abgegeben.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod spricht der Bürgermeister für den Gemeindevorstand.

Das ist sehr umfassend zu verstehen und hat Ausschlusswirkung auf die übrigen Beigeordneten, die danach gerade keine Erklärungen abgeben dürfen und auch keine vom Gemeindevorstand abweichende Meinung vertreten dürfen!

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet und dem beigefügten Auszug aus dem Kommentar – Bennemann zu § 59 HGO verwiesen.

Besonderer Aufmerksamkeit werden die Randnummern

- 8, Satz 2 und
- 28, Sätze 3 und 4 –

empfohlen.

III Finanzielle Auswirkungen

Keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|---------------------------------|
| 1 | Kommentar Bennemann zu § 59 HGO |
|---|---------------------------------|

§ 59

Teilnahme des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten.

Erläuterungen

| Übersicht | Rn. |
|--|-------|
| 1. Allgemeines | 1–2 |
| 2. Von der Regelung umfasster Personenkreis | 3–7 |
| 2.1 Der Bürgermeister | 4 |
| 2.2 Hauptamtliche Beigeordnete | 5 |
| 2.3 Ehrenamtliche Beigeordnete | 6–7 |
| 3. Umfang der Teilnahme | 8–18 |
| 3.1 Sämtliche Sitzungen von: | 9–16 |
| 3.1.1 Gemeindevertretung | 10 |
| 3.1.2 Ausschüssen | 11–12 |
| 3.1.3 Beiräten | 13–16 |
| 3.2 Zeitlicher Umfang der Anwesenheitspflicht | 17 |
| 3.3 Ausnahme des § 25 HGO von der Anwesenheitspflicht | 18 |
| 4. Informationsfluss vom Gemeindevorstand zur Gemeindevertretung | 19–27 |
| 4.1 Auf Initiative des Gemeindevorstands | 20–24 |
| 4.1.1 Erläuterungen eigener Vorlagen | 21 |
| 4.1.2 Sonstige Informationen | 22 |
| 4.1.3 Besondere Informationsrechte des Bürgermeisters | 23–24 |
| 4.2 Auf Initiative aus der Gemeindevertretung | 25–27 |
| 4.2.1 Beantwortung von Anfragen | 26 |
| 4.2.2 Vorlage von Unterlagen | 27 |
| 5. Informationsfluss von der Gemeindevertretung zum Gemeindevorstand | 28 |

1. Allgemeines

Die hessischen Kommunalverfassung sieht mit Gemeindevertretung und Gemeindevorstand zwei verschiedene Organe vor; die in enger gegenseitiger Abhängigkeit voneinander arbeiten sollen. Dabei soll der Gemeindevorstand die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vorbereiten und die dort getroffenen Entscheidungen dann auch umsetzen, vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO; Rn. 16 ff., 25 ff. zu § 66 HGO. Alternativ hat der Gemeindevorstand auch die Möglichkeit bzw. die Pflicht falls der Bürgermeister dies nicht selbst macht, und die Voraussetzungen des § 63 HGO vorliegen, einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen oder ihn zu beanstanden. Das Gegenstück dazu ist das umfassende Überwachungsrecht der Gemeindevertretung gegenüber dem Verwaltungsorgan, § 50 Abs. 2 HGO). Diese gegenseitige Verflechtung bedingt einen entsprechend guten Informationsfluss zwischen den beiden Organen. Dabei hat die Kommunalverfassung unterschiedliche Möglichkeiten vorgesehen, die diesen Informationsaustauschsicherstellen sollen. Für die Gemeindevertretung besteht die Möglichkeit, dass sie mit einem entsprechenden Beschluss festlegt, dass sowohl der Vorsitzende der Gemeindevertretung als auch die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung regelmäßig Ergebnismündlichkeiten von den Sitzungen des Gemeindevorstands übersandt erhalten. Weitere Möglichkeiten

§ 59 Kommentar – HGO

des § 50 Abs. 2 HGO sind das Recht, Anfragen zu stellen und gegebenenfalls einen Akteneinsichtsausschuss einzurichten. Damit soll nach Auffassung des Gesetzgebers eine ausreichende Unterrichtung der Gemeindevertreter gewährleistet sein. In der umgekehrten Richtung, nämlich für die Unterrichtung des Gemeindevorstands hat der Gesetzgeber eine andere Lösung des Problems vorgesehen und eine besondere Vorschrift, nämlich die des § 59 HGO geschaffen. Dies war möglich, weil die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Hilfsorgane ohnehin regelmäßig im Gegensatz zu denen des Gemeindevorstands öffentlich sind.

- 2 Während es in der Vergangenheit grundsätzlich für den Gemeindevorstand nur möglich war, die mehrheitlich festgelegte Auffassung des Organes im Rahmen seiner Stellungnahmen in der Gemeindevertretung bekanntzugeben, hat sich im Rahmen der Einführung der Direktwahl der Bürgermeister eine Änderung ergeben. Die direkt gewählten Bürgermeister erhielten durch die Anfügung des Satzes 4 an die Vorschrift bessere Möglichkeiten der Darstellung der eigenen Auffassung.

2. Von der Regelung umfasster Personenkreis

- 3 Der Gesetzgeber spricht in § 59 HGO allgemein von dem Gemeindevorstand. Dieser setzt sich aus mehreren Personen zusammen, die zwar prinzipiell gleichberechtigt sind, vgl. § 68 Abs. 2 HGO. Lediglich bei der Befugnis zur Vertretung nach außen gibt es Unterschiede, vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 HGO. Zur Außenvertretung gehört auch die Abgabe von Stellungnahmen in der Gemeindevertretung. Deshalb soll die Frage der Anwesenheit für alle Gruppen der Mitglieder des Gemeindevorstands getrennt betrachtet werden.

2.1 Der Bürgermeister

- 4 Der Bürgermeister ist der Sprecher des Gemeindevorstands. Er ist daher derjenige, der für den Gemeindevorstand die Vorlagen in der Gemeindevertretung begründet. Aus der Sprecherfunktion für den Gemeindevorstand heraus ist er auch derjenige, der regelmäßig für den Gemeindevorstand die Fragen der Gemeindevertreter zu Gegenständen der Tagesordnung beantwortet. Schließlich ist er auch derjenige, dem nach § 63 HGO die primäre Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle gegenüber der Gemeindevertretung obliegt. Diese Kontrollfunktion kann nur sinnvoll ausgeübt werden, wenn die Gründe für die entsprechenden Entscheidungen bekannt sind. Diese Argumente erfährt der Bürgermeister durch seine Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung.

2.2 Hauptamtliche Beigeordnete

- 5 Die hauptamtlichen Beigeordneten sind im Bereich ihres Aufgabengebietes selbstverantwortlich tätig, vgl. Rn. 40 zu § 70 Abs. 2 HGO. Von daher sind sie gegebenenfalls diejenigen, die die besten Kenntnisse über die Entstehung der Vorlagen haben. Gleichwohl sind sie in der Gemeindevertretung nur dann redeberechtigt, wenn der Bürgermeister ihnen dies ausdrücklich gestattet. Da es sich in der Praxis aber als sinnvoll erwiesen hat, wenn der Bürgermeister die entsprechende Erlaubnis erteilt, zeigt sich schon daran, dass die Anwesenheit der hauptamtlichen Beigeordneten gerade auch im Sinne der Gemeindevertreter sinnvoll ist. Im Übrigen gelten für die hauptamtlichen Beigeordneten aber auch die Argumente, die nachfolgend für die Gruppe der ehrenamtlichen Beigeordneten dargestellt werden.

2.3 Ehrenamtliche Beigeordnete

Bei den ehrenamtlichen Beigeordneten ist es insgesamt eher die Ausnahme, wenn sie auch für eigene Dezernate zuständig sind. Falls dies jedoch der Fall sein sollte, gelten die vorstehend für die hauptamtlichen Beigeordneten dargestellten Zusammenhänge ebenfalls. Im Übrigen sind die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstands nur zum Zwecke der eigenen Information bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend, denn sie können keine Auskünfte geben oder Fragen beantworten. Allerdings ist der Erhalt von Informationen auch für die ehrenamtlichen Beigeordneten von einiger Bedeutung. Sie müssen nämlich im Einzelfall die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Gemeindevorstand mittragen. Dabei ist es häufig erforderlich, sich zwischen verschiedenen sachlichen Möglichkeiten zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung kann es hilfreich sein, wenn die hinter dem Beschluss stehenden Vorstellungen aufgrund der Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung bekannt sind und dementsprechend in die eigene Entscheidungsfindung einfließen können.

6

Auch den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeindevorstands obliegt schließlich in zweiter Linie die Kontrolle über die Beschlüsse der Gemeindevertretung. Im Gegensatz zum alten Recht besteht diese Aufgabe allerdings nicht mehr in erster Linie, denn seit der mit Wirkung vom Januar 2000 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung ist zunächst der Bürgermeister zur Kontrolle berufen. Erst wenn dieser innerhalb der gesetzlichen Frist (zwei Wochen für den Widerspruch, eine Woche für eine Beanstandung) nicht tätig wird, beginnen die entsprechenden Fristen für das Organ Gemeindevorstand zu laufen. Dann sind auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstands in vollem Umfang gleichberechtigt an der Entscheidung darüber, ob das entsprechende Rechtsmittel eingelegt wird, zu beteiligen.

7

3. Umfang der Teilnahme

Der Gesetzgeber hat in § 59 HGO vorgesehen, dass der Gemeindevorstand an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen soll. **Teilnahme bedeutet in diesem Zusammenhang zunächst einmal die körperliche Anwesenheit, irgendwelche Mitwirkungsrechte des einzelnen Mitgliedes des Gemeindevorstands lassen sich daraus nicht ableiten**, so ausdrücklich VG Gießen, B. v. 3.8.1987 (II/1 E 738/86, nicht veröffentlicht). Diese Teilnahme hat eine Reihe von unterschiedlichen Aspekten. Es geht einmal darum, welche Sitzungen insgesamt unter die Regelungen dieser Vorschrift fallen, welchen Einschränkungen diese Teilnahme unterliegt und welche zeitlichen Aspekte dabei zu beachten sind. Diese unterschiedlichen Bereiche sollen nachfolgend erläutert werden.

8

3.1 Sämtliche Sitzungen von:

Nach dem Wortlaut der Vorschrift bezieht sich die Teilnahme des Gemeindevorstands auf die Sitzungen der Gemeindevertretung. Jedoch gibt es in der Gemeindeordnung noch eine Reihe von Vorschriften, die sich ebenfalls mit der Teilnahme des Gemeindevorstands an den Sitzungen von Gremien befassen. Ausdrücklich verweist § 62 Abs. 5 HGO auf eine entsprechende Anwendbarkeit des § 59 HGO für die Arbeit der Ausschüsse; weiterhin erklärt § 82 Abs. 7 HGO die Sätze 2 und 3 des § 59 HGO für die Arbeit in den Ortsbeiräten für entsprechend anwendbar. Für die verschiedenen Gremien soll daher kurz auf die Beteiligung des Gemeindevorstands dargestellt werden.

9

3.1.1 Gemeindevertretung

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind die einzigen in § 59 HGO ausdrücklich genannten Sitzungen. Da der Gesetzgeber dabei keine Einschränkungen gemacht hat, sind sämtliche Sitzungen eingeschlossen. Es geht die Teilnahme also über die ohnehin beste-

10

§ 59 Kommentar – HGO

henden Teilhaberechte der Öffentlichkeit hinaus. Die Vorschrift macht deutlich, dass die Teilnahme sich auch auf sämtliche nichtöffentlichen Sitzungen und Sitzungsteile bezieht.

3.1.2 Ausschüssen

- 11 Die Bildung und die Arbeitsweise der Ausschüsse hat der Gesetzgeber in § 62 HGO geregelt. Im Absatz 5 dieser Vorschrift werden eine ganze Reihe von Vorschriften über die Arbeit der Gemeindevertretung für entsprechend anwendbar erklärt. Darunter ist auch § 59 HGO. Dies bedeutet, **dass grundsätzlich der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Gemeindevorstand auch an den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung anwesend ist.** Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber nur nach § 42 Abs. 2 Satz 2 HGO nur für den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Zu den diesbezüglich zu beachtenden Einzelheiten vgl. Rdnrn. 35, 37 zu § 42 HGO.
- 12 Für alle anderen Ausschüsse der Gemeindevertretung gilt dagegen die Vorgabe einer Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Das VG Gießen hat in seinem Beschluss vom 3.8.1987 (II/1 E 738/86, nicht veröffentlicht) deutlich gemacht, *„dieses Recht auf Teilnahme bezieht sich nur auf das schlichte passive Dabeisein und Zuhören des gesamten Kreis Ausschusses“.* In der Praxis wird die vollzählige Anwesenheit des Gemeindevorstands in den Ausschusssitzungen eher die Ausnahme sein. Hier hat es sich in der Praxis eingebürgert, dass nur der Bürgermeister oder der für die Angelegenheiten der Tagesordnung zuständige Dezernent an der Sitzung teilnimmt und erforderliche Erläuterungen gibt. In Einzelfällen lässt sich der Gemeindevorstand auch von den zuständigen Amtsleitern vertreten. Gleichwohl kann der Auffassung von *Schmidt/Kneip*, Rdnr. 13 zu § 62 HGO, dass grundsätzlich die Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindevorstands ausreichend ist, nicht zugestimmt werden. Es muss vielmehr mit *Schneider/Dreßler/Lüll*, Erl. 12 S. 13 zu § 62 HGO davon ausgegangen werden, dass die Ausschüsse jederzeit auch verlangen können, dass der Gemeindevorstand insgesamt an einer Sitzung teilnimmt. Dementsprechend ist jedem Mitglied des Gemeindevorstands auch eine Einladung zu sämtlichen Ausschusssitzungen zu übersenden. Im Übrigen ist der Hinweis bei *Schneider/Dreßler/Lüll*, a. a. O., dass zumindest dann, wenn es sich um Sitzungen eines beschließenden Ausschusses handelt, keine Veranlassung besteht, von der für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Anwesenheitspflicht irgendwelche Abstriche zu machen, zutreffend. Daran hat sich auch dadurch nichts geändert, dass das primäre Kontrollrecht des Gemeindevorstands auf den Bürgermeister übergeht, da der Gemeindevorstand im Falle von dessen Untätigkeit immer noch zur Rechtskontrolle über die abschließenden Ausschussbeschlüsse berufen ist.

3.1.3 Beiräten

- 13 Für die verschiedenen Beiräte in einer Gemeinde gelten teilweise unterschiedliche Regelungen.
Für die Arbeit der **Ortsbeiräte** verweist § 82 Abs. 7 HGO **nur auf eine entsprechende Anwendbarkeit der Sätze zwei und drei** des § 59 HGO. Damit wird zwar keine Teilnahme ausdrücklich angeordnet, es werden aber für eventuell anwesende Mitglieder des Gemeindevorstands die Mitwirkungsrechte geregelt. Gerade mit Blick auf eine ganze Reihe der im Rahmen der kommunalen Gebietsreform entstandenen Flächengemeinden mit um die 20 Ortsteilen und einer dementsprechende großen Zahl von Ortsbeiräten ist der **Verzicht auf eine vorgeschriebene Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte** nachvollziehbar und schafft überhaupt erst den notwendigen zeitlichen Rahmen um in den übrigen Gremien an den Sitzungen teilnehmen zu können.
- 14 Der Gemeindevorstand kann daher an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen; anders als an den Sitzungen der Gemeindevertretung ist er aber nicht zur Teilnahme verpflichtet. Es steht also in seinem Ermessen, ob er – etwa wegen der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände – teilnimmt oder aber darauf verzichtet. Im Hinblick auf die erforderliche

gute Kommunikation zwischen Gemeindevorstand und dem beratenden Ortsbeirat erscheint es aber zweckmäßig, dass mindestens ein Gemeindevorstandsmitglied anwesend ist. Hier bietet sich eine der wichtigsten Möglichkeiten, die ehrenamtlichen Beigeordneten verantwortlich als Verbindungspersonen zwischen Gemeindevorstand und Ortsbeirat einzusetzen. Ebenfalls möglich ist es, dass der Gemeindevorstand sich in den Sitzungen des Ortsbeirates entweder generell oder im Einzelfall von einem Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lässt. Dies bietet sich beispielsweise für Mitarbeiter der Kämmerei bei der Anhörung zum Haushaltsplan oder Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes für die Erläuterung von Bauleitplänen an.

Der **Ausländerbeirat** ist in noch stärkerem Maße als die Ortsbeiräte ein reines Gremium um die besonderen Interessen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe in die Beratung der Gemeindeorgane einzubringen. Die einschlägigen Vorschriften der §§ 84 ff. HGO treffen zur Teilnahme des Gemeindevorstands an den Sitzungen des Ausländerbeirates keine Aussagen. Da der Ausländerbeirat im Wesentlichen ein „Anhörungs-gremium“ ist, sind ihm Vorlagen und Fragestellungen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dazu ist es aber grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Vorlagen durch Mitglieder des Gemeindevorstands erläutert werden. Da außerdem dem Ausländerbeirat keine Kontrollrechte gegenüber dem Verwaltungsorgan zustehen, sind auch keine Fragerechte vorgesehen, weswegen auch keine Auskunftsperson aus dem Gemeindevorstand anwesend sein muss. 15

Für die **Kinder- und Jugendbeiräte** gibt es außer § 8c HGO ebenfalls keine verbindlichen Regelungen in der Gemeindeordnung. Insoweit bestehen Handlungsspielräume für die einzelnen Gemeinden, die mit entsprechenden Geschäftsordnungen ausgefüllt werden können. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, zu Lasten anderer Organe Rechte eines Organes neu zu schaffen, vgl. zu dieser Problematik auch Rdnrn. 57 ff. zu § 50 HGO. Eine verpflichtende Anwesenheit des Gemeindevorstands in den Sitzungen dieser Beiräte wird daher auch in einer Geschäftsordnung nicht festgesetzt werden können. Vorstellbar ist, dass der für die Jugendarbeit zuständige Dezerent zu einer Teilnahme verpflichtet wird. 16

3.2 Zeitlicher Umfang der Anwesenheitspflicht

Das Gesetz enthält keine Beschränkungen. Es ist daher vom Gesetzgeber vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder des Gemeindevorstands während der gesamten Sitzungsdauer anwesend sind. Das ist aufgrund der mit der Anwesenheit verfolgten Ziele des Informationsflusses zwischen den beiden Gemeindeorganen auch logisch und konsequent. Es ist nämlich im Vorfeld nicht immer erkennbar, bei welchen Tagesordnungspunkten es zu Entscheidungen kommen könnte, die durch das Kontrollverfahren des § 63 HGO einer Überprüfung unterzogen werden müssen. 17

3.3 Ausnahme des § 25 HGO von der Anwesenheitspflicht

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Anwesenheit bei den Sitzungen sich für die meisten Mitglieder des Gemeindevorstands auf eine rein passive Sitzungsteilnahme beschränkt. Gleichwohl gilt auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands die Vorschrift des § 25 HGO, nach der Personen, die sich in einem Widerstreit der Interessen befinden, nicht beratend und entscheidend mitwirken dürfen. Bei einer am Wortlaut orientierten Auslegung könnte man davon ausgehen, dass mit Ausnahme des Bürgermeisters die Mitglieder des Gemeindevorstands im Grundsatz kein Rederecht haben und daher auch nicht bei der Entscheidungsfindung mitwirken. Die Konsequenz daraus wäre, dass sie an den Sitzungen immer (als passive Zuhörer) teilnehmen können. Dies entspricht auch der Praxis in den meisten anderen Bundesländern. Für Hessen gilt diese restriktive Auslegung aber nicht. Nach der Auffassung des Landesgesetzgebers ist in Hessen bereits jede Person an der Entscheidungsfindung beteiligt, die nur im Sitzungsraum anwesend ist. Deswegen müssen die ehrenamtlichen Beigeordneten immer dann, wenn sie einen 18

§ 59 Kommentar – HGO

der Tatbestände des § 25 HGO erfüllen, den Sitzungsraum verlassen, zu den Einzelheiten vgl. Rdnrn. 98ff. zu § 25 HGO. Eine abweichende Auffassung vertritt dagegen in mehreren Entscheidungen das VG Darmstadt. Sowohl im Beschl. vom 27.6.1985, HSGZ 1986 S. 403ff. als auch dem Urt. vom 26.5.1982, V/1 E 646/82 (soweit erkennbar nicht veröffentlicht) beschränkt die Anwendbarkeit des § 25 HGO auf die Mitglieder des zur Entscheidung berufenen Organes, „*denn eine beratende oder entscheidende Mitwirkung in einer Angelegenheit ist nur Mitgliedern des zur Entscheidung bestellten Organs oder Hilfsorgans möglich*“. Dies entspricht einer am Wortlaut orientierten Auslegung, stellt aber bisher eine Mindermeinung dar. **Insbesondere bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne in der Gemeindevertretung sollte daher Wert darauf gelegt werden, dass Mitglieder des Gemeindevorstands sich aus dem Sitzungsraum entfernen, wenn sie sich in einem Widerstreit der Interessen befinden.**

4. Informationsfluss vom Gemeindevorstand zur Gemeindevertretung

- 19 Die Anwesenheit des Gemeindevorstands in den Sitzungen der Gemeindevertretung dient nach der Vorstellung des Gesetzgebers dazu, dem Gemeindevorstand die Möglichkeit zu geben, jederzeit Informationen in die Beratung der Gemeindevertreter einspeisen zu können. Dies geschieht auf unterschiedlichen Wegen:

4.1 Auf Initiative des Gemeindevorstands

- 20 Der Gemeindevorstand kann von sich aus die Initiative ergreifen. Damit dies jederzeit möglich ist, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Gemeindevorstand jederzeit gehört werden muss. In der Praxis bedeutet dies, dass **das Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung den Sprecher des Gemeindevorstands jederzeit zu Wort kommen lassen muss. Dabei wird der Bürgermeister, wenn er sich zu Wort meldet, nicht etwa an das Ende der bestehenden Rednerliste gesetzt. Ihm ist vielmehr unmittelbar im Anschluss an den gerade sprechenden Gemeindevertreter sofort das Wort zu erteilen.** Dies kann im Extremfall zu einer Vielzahl von Wortmeldungen für den Gemeindevorstand führen, der damit die Beratung in der Gemeindevertretung gegebenenfalls sehr viel stärker als die Gemeindevertreter bestimmt.

Aus der Verwendung des Wortes „*jederzeit*“ wird man weiterhin schließen müssen, dass selbst nach Beginn eines Abstimmungsvorganges oder in einer Geschäftsordnungsdebatte noch eine Wortmeldung des Bürgermeisters zu beachten ist, mit der Konsequenz, dass dadurch der Abstimmungsvorgang oder die Debatte unterbrochen werden muss.

4.1.1 Erläuterungen eigener Vorlagen

- 21 Der häufigste Fall der Mitwirkung des Gemeindevorstands an der Beratung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse ist die Erläuterung von Beschlussvorlagen des Gemeindevorstands. Es ist zwar landesweit üblich, dass die Beratungsunterlagen schriftlich übersandt werden, so dass die betroffenen Gemeindevertreter regelmäßig sowohl die Beschlussvorlagen als auch eine dazu von der Verwaltung angefertigte Begründung erhalten. Gleichwohl wird gerade in den zuständigen Fachausschüssen zunächst vom Bürgermeister oder mit seiner Zustimmung von dem sachlich zuständigen Dezernenten zu Beginn der Beratung eine Einführung in den Sachverhalt vorgenommen. Wenn in der weiteren Beratung dem Sprecher des Gemeindevorstands auffällt, dass es zu Missverständnissen bei Gemeindevertretern kommt, sollte er die eingeräumten Mitwirkungsrechte nutzen und diese Missverständnisse sofort ausräumen.

4.1.2 Sonstige Informationen

- 22 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Gemeindevertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Gemeindeverwaltung betreffen, zu den Einzel-

heiten dazu vgl. Rdnrn. 58ff. zu § 66 HGO und Rdnrn. 114ff. zu § 50 HGO. Damit solche Informationen auch tatsächlich gegeben werden können, muss der Gemeindevorstand auch entsprechende Äußerungsmöglichkeiten erhalten. Diese sind nicht in § 59 HGO ausdrücklich vorgesehen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass regelmäßig auf der Tagesordnung der Punkt Mitteilungen des Gemeindevorstands genommen wird. Die Folge davon ist, dass diese Mitteilungen im Sinne des § 59 HGO zum Gegenstand der Verhandlung werden. Die weitere Folge daraus ist, dass zu diesen Mitteilungen nach § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO dann auch ein entsprechendes Fragerecht zu den Mitteilungen des Gemeindevorstands für die Gemeindevertreter entsteht, vgl. Rdnr. 118 zu § 50 HGO.

4.1.3 Besondere Informationsrechte des Bürgermeisters

Als Sprecher des Gemeindevorstands ist der Bürgermeister grundsätzlich gehalten, in der Gemeindevertretung die Auffassung darzustellen, die zuvor im Gemeindevorstand beschlossen worden ist. Bis zur Einführung der Direktwahl gab es für einen im Gemeindevorstand überstimmten Bürgermeister keine Möglichkeit, seine abweichende Auffassung der Gemeindevertretung überhaupt bekanntzugeben, wenn man die Ausnahmeregelung für den Kämmerer in Angelegenheiten des Haushaltes vernachlässigt. Diese Beschränkung war für die direkt von den Bürgern gewählten Bürgermeister nicht mehr hinnehmbar. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und den Satz 4 an die hier zu betrachtende Vorschrift angegliedert. Dies hat einerseits zur Folge, dass nunmehr der direktgewählte Bürgermeister auf jeden Fall zumindest auch seine eigene Auffassung in die Beratung der Gremien einbringen kann. Entstanden ist in diesem Zusammenhang allerdings das weitere Problem, ob die Mehrheitsmeinung des Gemeindevorstands ebenfalls in die Beratung der Gemeindevertretung eingebracht werden kann. Die Gemeindeordnung enthält dazu keine Regelung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Übersehen der Problematik (*Schneider/Dreßler* weisen in Erl. 1 zu § 59 HGO am Ende ausdrücklich darauf hin, dass der Regierungsentwurf der Novelle für diesen Fall eine Regelung ausdrücklich vorsah, diese vom Gesetzgeber im parlamentarischen Verfahren jedoch gestrichen wurde). Es kann daher nicht als zulässig angesehen werden, wenn der Gemeindevorstand in einem solchen Fall ausdrücklich abgelehnten entsprechend der Regierungsvorlage einen anderen Sprecher in dieser Angelegenheit bestellt. 23

In der Praxis wird sich diese Frage allerdings nur sehr selten in aller Schärfe stellen, denn wenn es um Vorlagen des Gemeindevorstands geht, liegen diese als Beratungsunterlagen in der Praxis den Gemeindevertretern regelmäßig bereits in der Form, die sie durch den Beschluss der Mehrheit erhalten hat, vor. Dann ist es tatsächlich der Bürgermeister, der seine abweichende Auffassung entweder auch schon zu den Sitzungsunterlagen mit übersendet, oder der sie dann in der Sitzung in der Gemeindevertretung erst vorträgt. Aktuell kann diese Frage nur dann werden, wenn es sich um die Beantwortung einer Anfrage handelt oder um eine sonstige Information, zu der es keine Beschlussvorlage des Gemeindevorstands nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO gibt. 24

4.2 Auf Initiative aus der Gemeindevertretung

Da Informationsfluss regelmäßig nicht nur durch freiwillige Äußerungen des Gemeindevorstands sichergestellt werden kann, haben auch die Gemeindevertreter die Möglichkeit, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen. Dabei darf nicht nur der Wortlaut des § 59 HGO betrachtet werden, der nur allgemein von „*Auskünften zu den Beratungsgegenständen auf Anfordern*“ spricht. Hier muss vielmehr auch die Regelung des § 50 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGO berücksichtigt werden. Danach ergeben sich folgende Möglichkeiten: 25

4.2.1 Beantwortung von Anfragen

Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung Fragen zu stellen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, diese Fragen zu beantworten. Damit hat es je- 26

§ 59 Kommentar – HGO

der Gemeindevertreter selbst in der Hand, Informationen, die er für seine Entscheidung für erforderlich hält, einzufordern. Da es sich bei dem Fragerecht um ein individuelles Recht der einzelnen Gemeindevertreter und nicht etwa der Fraktionen handelt, vgl. VGH Kassel, Beschl. vom 25.7.1987, HSGZ 1987 S. 361f., können weder diese noch die Mehrheit der Gemeindevertretung dieses Fragerecht beschränken. Zu den Einzelheiten insoweit vgl. Rdnrn. 66, 69ff. zu § 50 HGO. Die an sich undeutliche Regelung des § 59 HGO kann daher insoweit als verkürzte Wiedergabe der Regelungen des § 50 Abs. 2 HGO angesehen werden.

4.2.2 Vorlage von Unterlagen

- 27 Problematischer als das Stellen von Anfragen ist die Anforderung von zusätzlichen Unterlagen. Grundsätzlich wird das Verfahren in der Gemeindevertretung nach der Grundentscheidung des Landesgesetzgebers in Hessen von dem Prinzip der Mündlichkeit bestimmt. Danach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf schriftliche Sitzungsunterlagen. Diese zusätzlichen Informationen sind wohl hilfreich bei der Vorbereitung der Sitzung, wenngleich die Gemeindevertreter hierauf nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO keinen Anspruch haben. Zu diesem Schluss kommt auch der VGH Kassel, Beschl. vom 26.8.1986, NVwZ 1988 S. 82. Von diesem Grundsatz können sich allerdings für bestimmte Angelegenheiten Ausnahmen aus anderen Vorschriften ergeben. Als wichtigste Ausnahmegvorschrift ist hier § 10 Abs. 3 GemHVO anzusehen. In dieser Vorschrift werden die Vorgaben aufgezählt, die erfüllt sein sollen, bevor die Gemeindevertretung über Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen entscheidet. Diese Vorschrift spricht ausdrücklich davon, dass „den Unterlagen“ auch eine Schätzung der Folgekosten beizufügen ist. Diese Unterlagen werden dabei als Pläne, Kostenberechnungen und weitere Erläuterungen beschrieben. Der Wortlaut macht deutlich, dass es sich hier nicht nur um mündliche Erläuterungen handeln kann, es müssen vielmehr körperlich vorhandene Unterlagen vorgelegt werden. Damit ergibt sich für Gemeindevertreter zumindest im Rahmen der Entscheidungen über Investitionen eine Rechtsgrundlage für die Forderung nach schriftlichen Unterlagen. Es kann an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass sich eine entsprechende Anspruchsgrundlage möglicherweise auch aus den Vorgaben der eigenen Geschäftsordnung ergeben kann, bezüglich dieser Frage wird auf die Erl. zu § 60 HGO verwiesen.

5. Informationsfluss von der Gemeindevertretung zum Gemeindevorstand

- 28 Informationsfluss zwischen den beiden eng miteinander verflochtenen Gemeindeorganen kann keine Einbahnstraße sein. Es ist daher außer der Information der Gemeindevertretung auch die Information der Mitglieder des Gemeindevorstands zu betrachten. Gewonnen werden diese Informationen nur durch eine passive Teilnahme an den Sitzungen. Da nur der Bürgermeister als Sprecher des Gemeindevorstands auftritt haben die Beigeordneten im Gegensatz zu den Gemeindevertretern auch nicht das Recht, Fragen zu stellen. Gleichwohl ist auch die passive Anwesenheit in der Sitzung durchaus geeignet, die eigene Arbeit im Verwaltungsorgan zu erleichtern. Dies liegt daran, dass oftmals die endgültige Formulierung der Beschlüsse aufgrund von Änderungsanträgen aus der Mitte der Gemeindevertretung erst in der Sitzung in ihrem genauen Wortlaut festgelegt wird. Die Folge davon sind immer wieder Beschlussformulierungen, die nicht eindeutig eine bestimmte Umsetzung erfordern. In einem solchen Fall ist es hilfreich, wenn aufgrund der Diskussion in der Gemeindevertretung und insbesondere aufgrund der für die Änderungsanträge gegebenen Begründungen nachvollzogen werden kann, was mit diesem Antrag überhaupt erreicht werden sollte.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sind sowohl für die vom Gemeindevorstand insgesamt zu leistende Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in praktische Arbeit erforderlich, als auch für eine Entscheidung über die Frage, ob gegen einen Beschluss Rechtsmittel eingelegt werden sollen.

Global Nachhaltige Kommune Hessen (Interessensbekundung)

| | |
|---|-------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.1 Organisation, Zentrale Dienste | <i>Datum</i> 24.02.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Reschke, Selenka | <i>Aktenzeichen</i> 14.7.3 |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis

- 1) Dass zur Teilnahme an dem Projekt „Nachhaltige Kommune Hessen“ verwaltungsseitig eine Interessensbekundung erarbeitet und eingereicht wird.
- 2) Die notwendigen Vorbereitungs-/ Umsetzungsschritte bei einer positiven Rückmeldung eingeleitet werden, mit dem Ziel, in den begrenzten Teilnehmerpool aufgenommen zu werden.

II Begründung/Sachverhalt

Immer mehr Kommunen verstehen „Nachhaltigkeit“ als eine große kommunalpolitische Gestaltungsaufgabe. Um aktuellen Herausforderungen zu begegnen, zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln, die Widerstandsfähigkeit zu steigern und kommunale Aufgaben nachhaltig zu gestalten, richten Kommunen zunehmend ihr Verwaltungshandeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Die Betrachtung und Abwägung sozialer, ökonomischer und ökologischer Auswirkungen bei der Umsetzung kommunaler Ziele und Maßnahmen wird dabei zur Richtschnur kommunalpolitischen Handelns. Mit konkreten kommunalen Handlungsfeldern werden die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) in die kommunale Wirklichkeit übersetzt und bieten damit einen praxiserprobten Rahmen für die Analyse, Bewertung und Umsetzung der nachhaltigen Kommunalentwicklung.

Durch die Zusammenarbeit der SKEW (Servicestelle Kommunen in der Einen Welt) mit der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wird mit dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune in Hessen“ ein weiteres Angebot für Kommunen in Hessen geschaffen. Das Projekt bietet bis zu 18 Kommunen die Möglichkeit, auf Grundlage der Agenda 2030 eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Nachhaltigkeitsstrategien bieten Orientierung und sind die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort und weltweit. Hierfür wird nach den ersten Einstiegsberatungen in den jeweiligen Projektkommunen eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele durchgeführt. Die Bestandsaufnahme basiert auf dem Leitbild für Nachhaltigkeit des Landes Hessen mit seinen 22 Leitsätzen und integriert eine quantitative und qualitative Analyse. In der Gesamtheit bietet die Bestandsaufnahme einen guten Überblick über den Stand der nachhaltigen Kommunalentwicklung und des kommunalen Engagements in der Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik in der einzelnen Kommune.

Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die anschließende Erarbeitung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Etablierung eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements. Hieraus werden erste Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Kommunalentwicklung und der globalen Verantwortung abgeleitet. Die Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategien wird durch regelmäßige Steuerungsgruppensitzungen und verwaltungsinterne Workshops begleitet. Zudem finden Netzwerktreffen unter den beteiligten Projektkommunen statt.

Die gezielte Einbindung wichtiger Akteure/ Stakeholder innerhalb der Kommune findet im Rahmen eines Nachhaltigkeitsrats oder einer Steuerungsgruppe statt. Hier werden Handlungsfelder und Maßnahmen diskutiert, bevor die Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen wird.

Aufgaben der Projekt-Kommune

- Benennung einer Ansprechperson mit Stellvertretung für das Projekt und Bildung eines Kernteams und einer Steuerungsgruppe
- Teilnahme und aktive Mitarbeit (z. B. Präsentieren von Inhalten, Teilnahme Diskussionen) an Steuerungsgruppensitzungen und Netzwerktreffen.
- Unterstützung bei der Durchführung der verwaltungsinternen Workshops in der Kommune
- Zurverfügungstellung von Dokumenten, die zur Bestandsaufnahme für die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie relevant sind sowie Unterstützung des Kernteams und des externen Dienstleisters bei der Bestandsaufnahme
- Unterstützung und aktives Mitarbeiten (u. a. Verfassen von Texten) bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie
- Entwicklung von Handlungsfeldern und konkreten Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele

III Finanzielle Auswirkungen

Die Teilnahme und Beratungsleistung ist kostenfrei. Die verwaltungsseitig anfallenden Aufgaben können im laufenden Geschäft bewältigt werden.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Projektskizze Global Nachhaltige Kommune Hessen |
| 2 | 2030_Agenda_Musterantrag |
| 3 | Global Nachhaltige Kommune Hessen |
| 4 | Interessensbekundung Hessen_beschreibbar |
| 5 | Karte vertretene Kommunen Hessen - nach Bezirken_SH |
| 6 | Musterresolution_2030-Agenda |
| 7 | Präsentation Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie Hessen |

Projektskizze Global Nachhaltige Kommune (GNK) in Hessen

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hintergrund zum Projekt

Immer mehr Kommunen verstehen „Nachhaltigkeit“ als eine große kommunalpolitische Gestaltungsaufgabe. Um aktuellen Herausforderungen zu begegnen, zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln, die Widerstandsfähigkeit zu steigern und kommunale Aufgaben nachhaltig zu gestalten, richten Kommunen zunehmend ihr Verwaltungshandeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Die Betrachtung und Abwägung sozialer, ökonomischer und ökologischer Auswirkungen bei der Umsetzung kommunaler Ziele und Maßnahmen wird dabei zur Richtschnur kommunalpolitischen Handelns.

Auf der globalen Ebene wurden im Jahr 2015 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 als erste weltweit geltende Agenda für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) bilden für alle Staaten – erstmals in Nord und Süd – einen gemeinsamen Bezugsrahmen und sind in Deutschland für Bund, Länder und Kommunen handlungsleitend.

Die 17 SDGs dienen auch als Grundlage für die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen. Sie hat die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in 22 Leitsätze für Hessen heruntergebro-

chen. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist ein Markenzeichen für Hessen. Mit dem Ziel, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium von Regierungs- und Verwaltungshandeln zu machen, versteht sich die Nachhaltigkeitsstrategie als Plattform, um wichtige Fragen nachhaltiger Entwicklung in einer Kooperation aus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu diskutieren und umzusetzen.

Mit der Aufnahme des Artikels 26 c in das Hessische Landesgesetz „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren“ hat das Thema einen sehr hohen Stellenwert bekommen.

Mit konkreten kommunalen Handlungsfeldern werden die globalen Nachhaltigkeitsziele in die kommunale Wirklichkeit übersetzt und bieten damit einen praxiserprobten Rahmen für die Analyse, Bewertung und Umsetzung der nachhaltigen Kommunalentwicklung.

Das Projekt GNK in Hessen - Ein neues Angebot für Kommunen!

Durch die Zusammenarbeit der SKEW mit der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wird mit dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune in Hessen“ ein weiteres Angebot für Kommunen in Hessen geschaffen. Das Projekt bietet bis zu 18 Kommunen die Möglichkeit, auf Grundlage der Agenda 2030 eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Nachhaltigkeitsstrategien bieten Orientierung und sind die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort und weltweit.

Hierfür wird nach den ersten Einstiegsberatungen in den jeweiligen Projektkommunen eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele durchgeführt. Die Bestandsaufnahme basiert

auf dem Leitbild für Nachhaltigkeit des Landes Hessen mit seinen 22 Leitsätzen und integriert eine quantitative und qualitative Analyse. In der Gesamtheit bietet die Bestandsaufnahme einen guten Überblick über den Stand der nachhaltigen Kommunalentwicklung und des kommunalen Engagements in der Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik in der einzelnen Kommune. Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die anschließende Erarbeitung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Etablierung eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements. Hieraus werden erste Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Kommunalentwicklung und der globalen Verantwortung abgeleitet.

Die Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategien wird durch regelmäßige Steuerungsgruppensitzungen und verwaltungsinterne Workshops begleitet. Zudem finden Netzwerktreffen unter den beteiligten Projektkommunen statt.

Projektstruktur in den teilnehmenden Kommunen

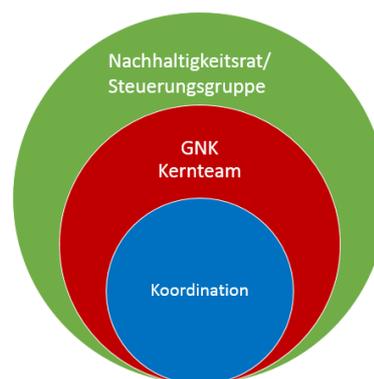
Für einen reibungslosen Ablauf der Bestandsaufnahme und der anschließenden Nachhaltigkeitsstrategieentwicklung soll eine Ansprechperson mit Vertretung aus der Verwaltung benannt werden (Koordination). Sie dient als Kontaktpunkt und übernimmt die organisatorische Steuerung des Projektes.

Nachhaltigkeit ist eine ämterübergreifende Thematik, daher sollte im Rahmen des Projektes ein verwaltungsinternes Arbeitsgremium gegründet werden aus Vertretern der unterschiedlichen Fachämter (Kernteam). Das Kernteam ist Teil der Steuerungsgruppe.

Die gezielte Einbindung wichtiger Akteure/ Stakeholder innerhalb der Kommune findet im Rahmen eines Nachhaltigkeitsrats oder einer Steuerungsgruppe statt. Hier werden Handlungsfelder und Maßnahmen diskutiert, bevor die Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen wird.

Für die Projektorganisation können auch bestehende Gremien in der Kommune genutzt werden.

Projektorganisation



Akteure: Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Politik (bis zu 30 Stakeholder)
Funktion: Erarbeitung des Handlungsprogramms, Schwerpunktsetzung

Akteure: Verwaltung (Stadtplanung, Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Schulen, etc. (bis zu 8 Personen)
Funktion: Analyse und fachübergreifende Planung von Inhalten

Akteure: Verantwortliche Ansprechpartner, Koordination, 2 bis 3 Personen
Funktion: Organisatorische und inhaltliche Koordination sowie Kontaktperson der am Prozess beteiligten Akteure

Aufgaben der Projekt-Kommune

- Benennung einer Ansprechperson mit Stellvertretung für das Projekt und Bildung eines Kernteams und einer Steuerungsgruppe
- Teilnahme und aktive Mitarbeit (z. B. Präsentieren von Inhalten, Teilnahme Diskussionen) an Steuerungsgruppensitzungen und Netzwerktreffen.
- Unterstützung bei der Durchführung der verwaltungsinternen Workshops in der Kommune.

- Zurverfügungstellung von Dokumenten, die zur Bestandsaufnahme für die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie relevant sind sowie Unterstützung des Kernteams und des externen Dienstleisters bei der Bestandsaufnahme.
- Unterstützung und aktives Mitarbeiten (u. a. Verfassen von Texten) bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie.
- Entwicklung von Handlungsfeldern und konkreten Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele.

Die Teilnahme und Beratungsleistung ist kostenfrei!

Kontakt:

Simon Hintemann
Projektleitung „Global Nachhaltige Kommune“
ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Telefon: +49 228 20 717 2618
Email: Simon.Hintemann@engagement-global.de

Nadine Dieter, Sabine Roelser
Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie Hessen im
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Telefon: +49 611 815 1120
Email: geschaeftsstelle@hessen-nachhaltig.de



Muster-Beschlussvorschlag/Musterantrag

Betreff:

2030 Agenda des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion:
„Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“

Der Rat der Gemeinde/Stadt / der Kreistag des Kreises ... möge beschließen:

- 1) Die Stadt/Gemeinde/der Kreis
schließt sich der anliegenden Erklärung „Agenda 2030 – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ an.
- 2) In diesem Rahmen wird die Stadt/Gemeinde/der Kreis als erste Schritte folgende Maßnahmen in Angriff nehmen:
(Beispiele für Maßnahmen siehe Anlage)

Begründung:

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen hat sich auf ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 25.-27.09.2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt. Diese so genannte Agenda 2030 knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Die neue Agenda 2030 umfasst einen Zeitraum von 15 Jahren ab jetzt bis 2030. Darin sind zwei der größten Herausforderungen für eine gerechte Welt eng miteinander verknüpft, die der Armutsbekämpfung und das Ziel nachhaltiger Entwicklung.

Kommunen haben für die Umsetzung der in der Agenda 2030 formulierten Ziele eine besondere Bedeutung. In aller Welt stehen Kommunen beim Kampf gegen die Armut sowie bei globalen Umweltherausforderungen an vorderster Front.

Die neue Agenda 2030 bildet nun einen übergeordneten Rahmen für die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Kernstück der Agenda 2030 sind so genannten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). In allen dieser insgesamt 17 Ziele geht es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsame Sorge zu übernehmen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Gemeinsam das

Welthandelssystem fair zu gestalten, soziale Gerechtigkeit zu etablieren oder Frieden zu sichern, werden als Aufgabe aller festgeschrieben. In diesem Rahmen wollen Staaten, Kommunen, Wirtschaft und die Zivilgesellschaft für globale Ziele gemeinsam Verantwortung tragen.

Das für Kommunen wichtigste Ziel ist das so genannte „Stadtziel“: Städte und Siedlungen inklusiv sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen (Ziel 11). Aber auch die Ziele 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“, 9 „Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ oder 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ sind sehr kommunalrelevant, siehe auch: <https://sustainabledevelopment.un.org/topics>

Die neuen Entwicklungsziele sind mehr als eine Fortführung der bisherigen Millenniumsziele. Ziel ist es nicht mehr, Veränderungen alleine im globalen Süden herbeizuführen, sondern es geht auch um eine neue Perspektive und eine neue Balance in allen Teilen der Welt, egal ob Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland. Die Agenda 2030 wurde von 193 Ländern beschlossen und gilt nicht nur für Länder im Globalen Süden sondern auch im Norden. Auch dieser muss sich wandeln für eine gerechtere Welt. Aus diesem Grund hat das Präsidium des RGRE die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt befürwortet.

Ohne die Mitwirkung der Kommunen wird die internationale Agenda 2030 weitgehend wirkungslos bleiben. Deswegen ermutigt der RGRE seine Mitglieder, zu prüfen, mit welchen Aktivitäten und unter welchen Voraussetzungen sie sich in die internationale Agenda 2030 einbringen können. Neue finanzielle Belastungen müssen dabei durch den Staat ausgeglichen werden.



Global Nachhaltige Kommune „Agenda 2030 in hessischen Kommunen verOrten“

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Niedersachsen



Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global

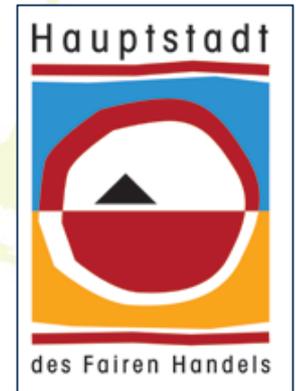
Kompetenzzentrum für kommunale Entwicklungspolitik und
nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene



Global Nachhaltige Kommune



Kommunale Partnerschaften



**Faire Beschaffung
und Fairer Handel**



Migration und Entwicklung



Finanzielle und personelle Unterstützung



Ziel

Strategische Verankerung der globalen Nachhaltigkeitsziele in den kommunalen Verwaltungsalltag



GLOBAL NACHHALTIGE KOMMUNE





Beratung von Kommunen zur Umsetzung der Agenda 2030





Vorteile kommunaler Nachhaltigkeitsstrategien



GLOBAL
NACHHALTIGE
KOMMUNE
HESSEN

- Richtschnur und **zentrales Managementinstrument** der kommunalen nachhaltigen Entwicklung und globaler Verantwortung
- **Steuerung und Monitoring** einer nachhaltigen Kommunalentwicklung – alles auf einen Blick
- sinnvolle **Verknüpfung** von Ökologie, Ökonomie und sozialer wie globaler Verantwortung
- Stärkt die **Ressorts übergreifende** Zusammenarbeit
- Verbessert das Image und die Reputation „**Nachhaltigkeit als Marke**“ (Deutscher Nachhaltigkeitspreis)
- Grundlage für die **Akquise** von Fördermitteln des Landes, Bundes und der EU

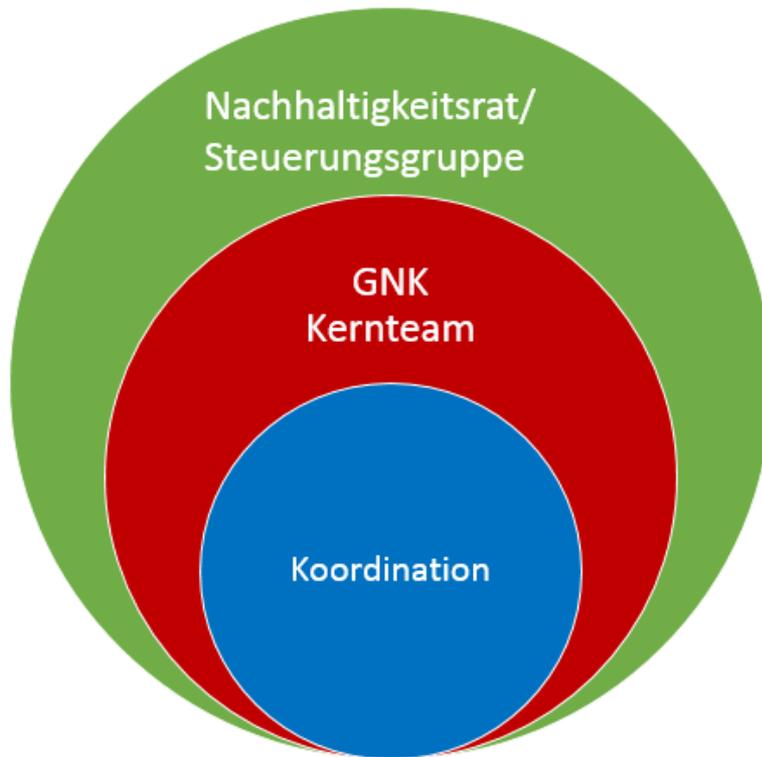


Orientierung für die Zukunft durch Nachhaltigkeitsmanagement





Projektorganisation



Akteure: Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Politik (bis zu 30 Stakeholder)

Funktion: Erarbeitung des Handlungsprogramms, Schwerpunktsetzung

Akteure: Verwaltung (Stadtplanung, Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Schulen, etc. (bis zu 8 Personen

Funktion: Analyse und fachübergreifende Planung von Inhalten

Akteure : Verantwortliche Ansprechpartner, Koordination, 2 bis 3 Personen

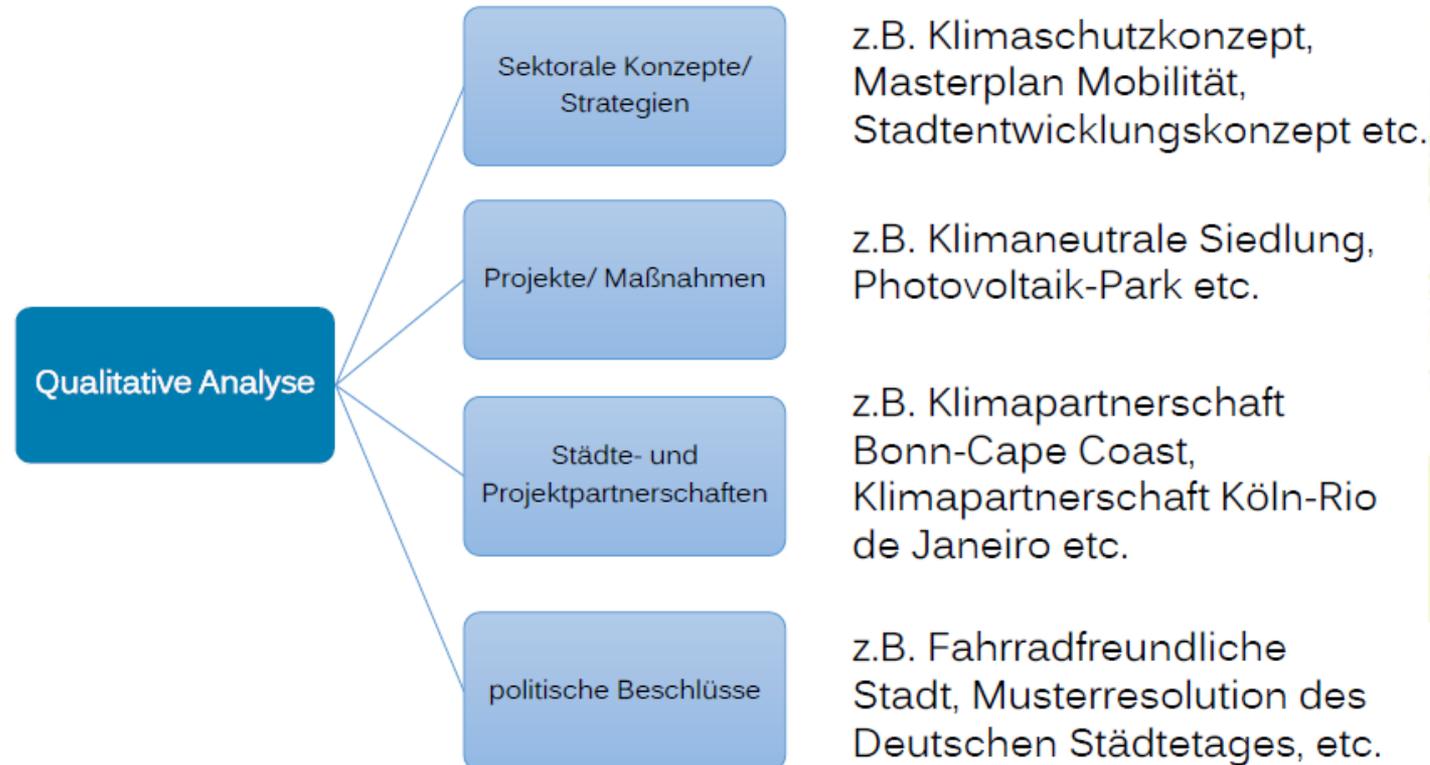
Funktion: Organisatorische und inhaltliche Koordination sowie Kontaktperson der am Prozess beteiligten Akteure



Qualitative Analyse (Beispiel)

Bestandsaufnahme,
Nachhaltigkeits-
analyse

Erhebung bestehender Strategien und Aktivitäten bestehende sektorale Konzepte/ Strategien

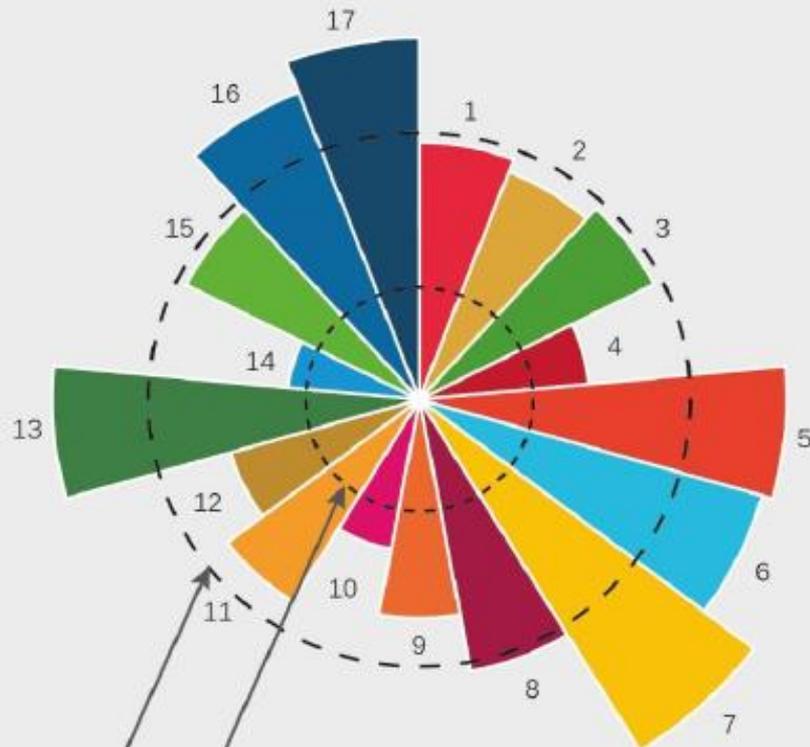




Bestandsaufnahme und Lückenanalyse

Bestandsaufnahme,
Nachhaltigkeits-
analyse

Entwicklungstrends und lokale Aktivitäten zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs)



Nr. SDG

- 1 Keine Armut
- 2 Keine Hungersnot
- 3 Gesundheit und Wohlbefinden
- 4 Hochwertige Bildung
- 5 Gleichberechtigung der Geschlechter
- 6 Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen
- 7 Bezahlbare und saubere Energie
- 8 Menschenwürdige Arbeit und wirtschaftliches Wachstum
- 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10 Reduzierte Ungleichheiten
- 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- 13 Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14 Leben unter Wasser
- 15 Leben an Land
- 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17 Partnerschaften, um die Ziele zu erreichen

Geringes Niveau lokaler Aktivitäten im Bereich der SDGs

Hohes Niveau lokaler Aktivitäten im Bereich der SDGs



Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie

1. Plan
Strategie, Ziele,
Maßnahmen,
Prozesse



Erarbeitung durch:

- Kernteam in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze
- Steuerungsgruppe inkl. der Kommunalpolitik



GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE UND GENDER



In Bedburg können alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihren körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, ihrer Herkunft, Religion und Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe sowie ihrem sozialen Status ein selbstbestimmtes Leben führen. Alle Menschen können sich als BedburgerInnen fühlen und sich aktiv an den Entwicklungsprozessen in Bedburg beteiligen.

Barrierefreiheit schaffen und Partizipation fördern

Ehrenamt, vor allem von Jugendlichen, stärken

Diskriminierung und Abgrenzung beenden

bedürfnisorientierte Verkehrsangebote ausbauen

Bewusstsein für nachhaltige Mobilität schaffen

Abbau von Vorurteilen und respektvollen Umgang fördern

Bewusstsein für global gerechtes Handeln schaffen

Angebot (bio-) fairer Produkte erhöhen

Alle Menschen in der Stadt Bedburg sind flexibel, sicher und nachhaltig mobil. Dazu nutzen sie in erster Linie die vielfältigen und für alle zugänglichen Mobilitätsangebote des Umweltverbunds.

Die Menschen in der Stadt Bedburg kennen die Bedeutung einer global nachhaltigen Entwicklung und richten ihr Handeln verstärkt danach aus. Sie übernehmen globale Verantwortung und setzen sich aktiv ein für ein friedliches Zusammenleben und Chancengleichheit für alle Menschen.



GLOBALE VERANTWORTUNG UND EINE WELT

GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG



Die Menschen in der Stadt Bedburg führen ein gesünderes Leben und haben ihren ökologischen Fußabdruck im Bereich Ernährung deutlich verringert. Alle Menschen profitieren von einer guten Gesundheitsversorgung.

Angebot regionaler und ökologischer Produkte erweitern

Gesundheit durch Sport- und Bewegungsangebote fördern

fachärztliche Gesundheitsversorgung sicherstellen

Kenntnisse über gesunden Lebensstil vermitteln

KONSUM UND LEBENSSTILE



Selbstverständnis für einen nachhaltigen Lebensstil entwickeln

regional, ökologische Landwirtschaft sowie kooperative Vermarktung fördern

Die Stadt Bedburg ist Vorreiter im Bereich nachhaltiger Konsum. Auch die Menschen in Bedburg konsumieren überwiegend nachhaltig, fair und nach Möglichkeit lokal produzierte Güter. Sie richten ihre Lebensstile an den Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung aus.

Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards sicherstellen

Energieverbrauch reduzieren und Nutzung erneuerbarer Energien fördern

klima- und umweltfreundliche Verkehrs- und Siedlungsstrukturen fördern

In der Stadt Bedburg haben alle Akteure die negativen Auswirkungen auf das Klima auf ein Minimum begrenzt. Gemeinsam richten sie ihr Handeln gezielt auf Ressourcenschonung aus und decken ihren Energiebedarf klimaneutral.



KLIMA UND ENERGIE



Global Nachhaltige Kommune Hessen



**Referat
Nachhaltigkeits-
strategie**

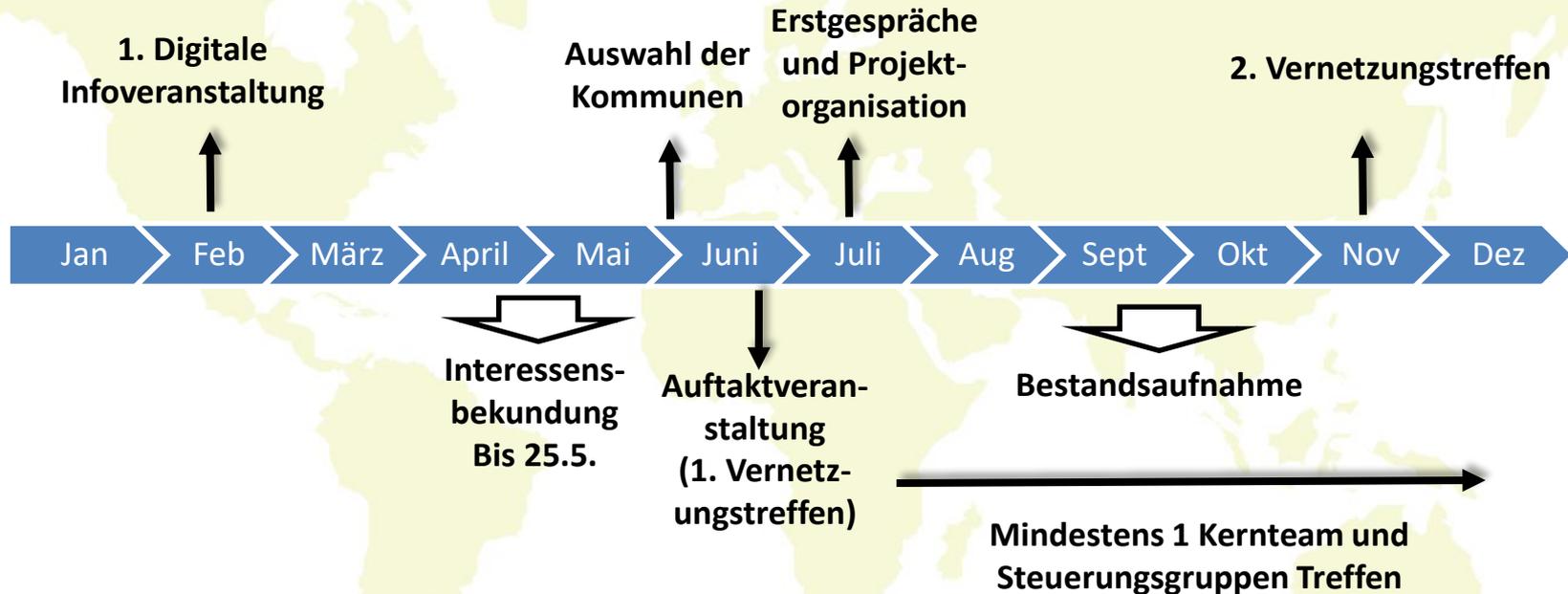
Stakeholderbeirat



Zeitablauf 2022



**GLOBAL
NACHHALTIGE
KOMMUNE
HESSEN**





Zeitablauf 2023



GLOBAL
NACHHALTIGE
KOMMUNE
HESSEN





Aufgaben der Projektkommunen



**GLOBAL
NACHHALTIGE
KOMMUNE
HESSEN**

- Einrichtung der Projektstruktur vor Ort Koordination – Kernteam – Steuerungsgruppe/Nachhaltigkeitsrat
- Teilnahme und Mitarbeit an projektbezogenen Veranstaltungen Stärkt die Ressorts übergreifende Zusammenarbeit
- Zurverfügungstellung von relevanten Dokumenten für die Bestandsaufnahme
- Unterstützung und aktives Mitarbeiten bei der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

HESSEN



**GLOBAL
NACHHALTIGE
KOMMUNE
HESSEN**

Wir freuen uns auf Ihre Interessensbekundung!



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Simon Hintemann
Projektleitung
Global Nachhaltige Kommune
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Telefon +49 228 20 717-2618
E-Mail: simon.hintemann@engagement-global.de

Global Nachhaltige Kommune Hessen

Wir unterstützen Sie in Ihrer Kommune bei der Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals (SDGs)) auf kommunaler Ebene und der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien in Ihrer Kommune.

Ziele des Projektes:

- Kommunen in Hessen sind sich ihrer Rolle in der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bewusst.
- Kommunen entwickeln anhand der SDGs Nachhaltigkeitsstrategien.
- Das kommunale Engagement in der Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik wird durch ein konkretes Handlungsprogramm ausgebaut und die SDGs in den kommunalen Alltag verankert. Damit richtet sich kommunales Handeln langfristig nach den Zielen und Prinzipien der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele.

Folgende Bausteine sind im Projektverlauf vorgesehen:

- Individuelle Beratung zur Agenda 2030 vor Ort in den Kommunen
- Netzwerktagungen mit den beteiligten Projektkommunen des Projektes Global Nachhaltige Kommune Hessen
- Bestandsaufnahme von Projekten und Maßnahmen mit SDG-Bezug
- Durchführung von Kernteam- und Steuerungsgruppensitzungen in den Projektkommunen
- Erarbeitung Frühjahr 2022 bis Ende 2023

Machen Sie mit!
Einsendeschluss der Interessensbekundungen ist der

mit ihrem **25.05.2022!**

mit Mitteln des

Interessensbekundung

Kontaktdaten

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Ansprechpartner/in

Amt/Fachbereich

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Interesse und Zielsetzung

- **Was ist Ihre Motivation und Zielsetzung, sich für die Teilnahme am Programm „Global Nachhaltige Kommune Hessen“ zu bewerben?**

- **Welche konkreten Ziele möchten Sie gerne in Ihrer Kommune durch die Teilnahme am Projekt erreichen?**

Stand der nachhaltigen Entwicklung in der Kommune

- **Ist Ihre Kommune Zeichnungskommune der Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“?**

ja nein Wenn ja, seit wann?

- **Inwieweit ist das Thema nachhaltige Entwicklung darüber hinaus in Ihrer Verwaltung verankert?**

- **Welche Entwicklungsstrategien oder Leitbilder sind in Ihrer Kommune bereits vorhanden?**

Stadt-/Gemeindeentwicklungskonzept

Klimaschutzkonzept

Klimaanpassungskonzept

Biodiversitätsstrategie

Mobilitätskonzept

Sozialberichterstattung

Sonstige:

- **Inwieweit findet in Ihrer Kommune bereits eine Berichterstattung zu Nachhaltigkeit statt?**

- **Inwieweit engagiert sich Ihre Kommune im Bereich der globalen Verantwortung/ kommunale Entwicklungspolitik (wie zum Beispiel Städtepartnerschaften, Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, nachhaltige Beschaffung, Fair Trade Town etc.)?**

Thematische Schwerpunkte

- **Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf für eine nachhaltige Entwicklung in Ihrer Kommune?**

Ratsbeschluss & Unterzeichnung

- **Ein Ratsbeschluss zur Teilnahme an dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune Hessen“ liegt vor:**

ja

nein

Wenn nein, wann wird das Thema in der Ratssitzung behandelt?

Mit der Unterzeichnung der Interessensbekundung versichern wir die Korrektheit der gemachten Angaben und bekunden das Interesse unserer Kommune zur Teilnahme an dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune Hessen“. Mitzeichnung durch die Verwaltungsspitze.

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Weiteres Vorgehen

Bei Rückfragen stehen Ihnen Simon Hintemann (simon.hintemann@engagement-global.de, 0228-20717-2618) und Renate Wolbring (renate.wolbring@engagement-global.de, 0228-20717-2330) gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie die Interessensbekundung bis zum **25. Mai 2022** per Mail an:

simon.hintemann@engagement-global.de, cc: renate.wolbring@engagement-global.de



Vertretene Kommunen

Regierungsbezirk Kassel / Nordhessen:

- Gemeinde Großenlüder
- Gemeinde Schauenburg
- Kreis- und Hansestadt Korbach
- Stadt Bad Wildungen
- Stadt Frankenberg (Eder)
- Stadt Fritzlar
- Stadt Fulda
- Stadt Kassel
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg



Regierungsbezirk Gießen / Mittelhessen

- Gemeinde Siegbach
- Gemeinde Sinn
- Oranienstadt Dillenburg
- Stadt Breuberg
- Stadt Pohlheim
- Stadt Wetzlar
- Universitätsstadt Marburg
- Hochtaunuskreis
- Landkreis Gießen
- Landkreis Marburg-Biedenkopf

Regierungsbezirk Darmstadt / Südhessen

- Gemeinde Büttelborn
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Schöneck
- Kreisstadt Dietzenbach
- Kreisstadt Erbach
- Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
- Stadt Bensheim
- Stadt Bürstadt
- Stadt Butzbach
- Stadt Darmstadt
- Stadt Dieburg
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Frankfurt am Main
- Stadt Friedrichsdorf
- Stadt Kelsterbach
- Stadt Mörfelden-Walldorf
- Stadt Rödermark
- Stadt Wächtersbach
- Hochtaunuskreis
- Main-Taunus-Kreis

2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

begrüßt die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.¹

begrüßt die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

unterstützt die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

begrüßt die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.²

fordert Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

1 www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis _____

wird ihre/seine Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie/er wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss vom _____ angenommen.

Ort, Datum

Titel, Funktion

Unterschrift

Kommunen können mit folgenden Maßnahmen einen besonderen Beitrag leisten (optional):

I. Information und Bewusstseinsbildung

- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Dritten mit dem Ziel, Informationen über die SDGs in der Bevölkerung zu verbreiten und das Bewusstsein für die damit angesprochenen Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- Darstellung/Einbringung in Diskussionen wie anhand von Praxisbeispielen oder entsprechenden Ratsvorlagen, Entwicklungsziele der VN auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Beispielhaft sei hierfür das kommunalrelevante Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ genannt.(link)
- insbesondere die für ihr Gebiet zuständigen Volkshochschulen, Bildungswerke und Verwaltungsakademien bitten, Informationsangebote zur 2030-Agenda und den nachhaltigen Entwicklungszielen anzubieten.
- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen der Kommune, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

II. Maßnahmen der Vernetzung und Interessenvertretung

- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses bestehend aus lokalen Akteuren wie Vereinen, Initiativen, Schulen, Universitäten, Wirtschaft, Handwerk, Gewerkschaften und Kirchen sowie lokal/regional engagierten NGO's, um die 2030-Agenda und die damit einhergehenden SDGs breit zu verankern.
- Mitwirkung in regionalen/nationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken.
- Aktive Beteiligung an kommunalrelevanten Vorhaben der VN, um kommunale Selbstverwaltung weltweit zu stärken, kommunale Interessen weltweit zu bündeln und den Anliegen der Kommunen global Gehör zu verschaffen.

III. Übertragung der 2030-Agenda auf die kommunale Ebene

- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene werden mit einem oder mehreren der 17 SDGs in Zusammenhang bringen und national und international sichtbar machen.
- Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien als Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung verankern und besonderes Augenmerk verleihen (zum Beispiel SDG Nr. 11).
- Sich dafür einsetzen, dass auch in weiteren kommunalen Handlungsfeldern wie zum Beispiel bei kommunalen Eigenbetrieben und der Kommunalwirtschaft, Schulen, oder bei der kommunalen Wohnraumversorgung

Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt werden (zum Beispiel SDGs Nr. 4, 6, 7, 9, 13).

- Erweiterung und Vertiefung des Städtepartnerschaftsnetzes und der Projektzusammenarbeit mit Kommunen aus Ländern des globalen Südens. Förderung der Strukturen der Selbstverwaltung und Unterstützung des kommunalen Wissenstransfers in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel SDG Nr. 17).
- Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten als Brückenbauer zu ihren Herkunftsländern, auch mit dem Ziel, Lebensperspektiven in den Herkunftsländern zu verbessern (SDG Nr. 17).
- Ausbau einer Willkommenskultur im Zuge der wachsenden Zuwanderung nach Europa (SDG Nr. 17).



Vorstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen mit ihren 22 Leitsätzen – wo ist der Bezug zu den Kommunen?

Nadine Dieter

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat II 9 Nachhaltigkeitsstrategie

Informationsveranstaltung zum Projekt „Global
Nachhaltige Kommune Hessen“

17. Februar 2022

Leitfrage



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Was müssen wir heute tun,
damit unser Hessen auch
2030 / 2040 / ... noch
lebenswert ist?

Hessische Nachhaltigkeitsstrategie (NHS)



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Besteht **seit 2008**

Plattform für alle Akteure – von Gesellschaft über Unternehmen bis hin zur Politik und Verwaltung – um gemeinsam an **neuen Lösungen und innovativen Ideen für ein nachhaltiges Hessen** zu arbeiten.

Form der Zusammenarbeit schafft **Transparenz** und sichert ein **breites Engagement**, um aus aktuellen Herausforderungen wie der Pandemiebewältigung, dem Klimawandel, der Digitalisierung oder dem demografischen Wandel Chancen **für eine lebenswerte Zukunft** in Hessen zu generieren

Übersicht Gremien der NHS



Schwerpunktthema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) (2020):

„Kommunen sind „zentrale Akteure zur Umsetzung der globalen, deutschen und Länder Nachhaltigkeitsziele angesehen“, deren „Daseinsvorsorgeleistungen [...] gerade zu den Spitzenzeiten der Corona Pandemie das Rückgrat der Pandemiebekämpfung“ darstellen

Empfehlung des Peer Reviews:

Hessische Kommunen als langfristige Partner gewinnen und in einen beständigen Dialog mit den Bürgermeister/ innen und den Fachverwaltungen treten mit dem Ziel Kommunen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu stärken.

Schwerpunktthema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“



Hessische Bündnis für Nachhaltigkeit

April 2021: Thema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“ als neues Schwerpunktthema der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen verabschiedet

Kommunenauftaktveranstaltung am 26. & 27. Oktober mit dem Hessischen Städtischen Gemeindebund (HSGB) und der Stadt Eltville: BürgermeisterInnen-Dialog und Fachtag „Nachhaltige Kommune“

Begleitgremium „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“ begleitet die weiteren Aktivitäten

Schwerpunktthema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Umsetzung:

Bessere Kommunikation von Bedarfen von und Möglichkeiten für Kommunen → **BürgermeisterInnen-Dialog und Fachtage**

NHS als Plattform: Bündelung und Sichtbarmachen von kommunalem Nachhaltigkeitsengagement als Fundus an Praxisbeispielen für andere Kommunen (Mit- und Voneinander-Lernen) → **Nachhaltigkeitsbaukasten**

Aufzeigen von und **Bewusstseinsentwicklung für Nachhaltigkeit**, die bereits in alltäglichen Aufgaben von Kommunen steckt → **GNK-Projekt**

Nachhaltigkeit als **gemeinsame Agenda** durch langfristigen Austausch und Vernetzung zwischen Landes- und Kommunalebene → **Orientierungsrahmen Leitbild**

Sustainable Development Goals



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

17 Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene

Alle Länder sollen gemäß ihren Möglichkeiten einen Beitrag zum Erreichen der Ziele bis 2030 leisten

Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen



Leitbild der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Nachhaltigkeitsstrategie
Hessen

Das Leitbild der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen



| | | | |
|--|--|---|---|
| Wir halten zusammen 01 | Wir kaufen in allen Bereichen bewusst ein 07 | Wir erhalten Wiesen und Wälder 13 | Wir sind sicher und klimaneutral unterwegs 19 |
| Wir setzen uns für soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ein 02 | Lust am lebenslangen Lernen zeichnet uns aus 08 | Unsere Landwirtschaft erfüllt vielfältige Aufgaben 14 | Wohnraum ist für alle verfügbar und bezahlbar 20 |
| Hessen ist bunt 03 | Neugier zeichnet uns aus 09 | Unser Boden ist fruchtbar 15 | Den Schutz der Meere starten wir bereits in Hessen 21 |
| Jede und jeder zählt 04 | Wir sind online 10 | Unser Grundwasser ist frisch und sauber 16 | Auch über die Grenzen Hessens hinaus machen wir uns für nachhaltige Entwicklung stark 22 |
| Alle Geschlechter sind gleichberechtigt 05 | Wir wirtschaften nachhaltig 11 | Wir schützen das Klima 17 | |
| Wir fühlen uns wohl in unserer Haut 06 | Wir schützen Tiere und Pflanzen 12 | Wir suchen bestmögliche Wege für eine sozialverträgliche Energiewende 18 | |

Soziales | Bildung / Kultur | Wirtschaft | Umwelt

Das Leitbild ist eine Vision von Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen für ein nachhaltiges, zukunftsfähiges Zusammenleben. Es greift die Zielindikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie auf und überträgt die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf Hessen.

www.hessen-nachhaltig.de



22 Leitsätze als Anknüpfungspunkte



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Wir halten zusammen -

gemeinsam engagieren wir uns in Nachbarschaften, Städten, Gemeinden und dem Land. In Notlagen greifen wir einander unter die Arme und finden gemeinsam Lösungen, sei es bei dem Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung oder bei einer Krankheit.

01

Mögliche Maßnahmen:

- Mehrgenerationenhäuser
- Spieleabende
- Kultur-/Jugendzentren
- Einkaufs-/Nachbarschaftshilfe
- ...



22 Leitsätze als Anknüpfungspunkte



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Wir fühlen uns wohl in unserer Haut -

von Kindesbeinen an bleiben wir mit gesunder Ernährung und Bewegung fit bis ins hohe Alter.

06



Mögliche Maßnahmen:

- Sportvereine/ andere Einrichtungen mit Angeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren
- Informationsabende/ interaktive Angebote zum Thema Ernährung, z. B. Kochkurse, Anbau von eigenem Gemüse, etc.
- ...

Ansätze Nachhaltigkeit in Kommunen

Wie können wir unseren Beitrag gegen den Klimawandel leisten?

→ Sanierung von Liegenschaften, Beschaffung, Verkehr inkl. ÖPNV, Stadtentwicklung, Wohnungsbau, Energiepolitik, Aufklärung der Bevölkerung, ...

Wie sichern wir unsere Kommune gegen die Folgen des Klimawandels?

→ Stadt- und Infrastrukturplanung, Schutz vor Extremwetter, Umgestaltung der Landwirtschaft, ...

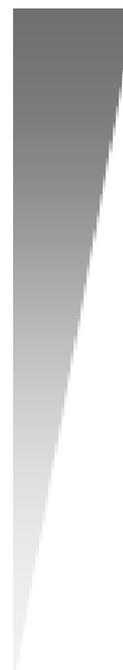
Wie erreichen wir gute Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen? Wie schaffen wir in der Kommune Zusammenhalt?

→ Sozialpolitik, Bildungspolitik, innere Sicherheit, Partizipation, Integration, Engagement, kommunale Entwicklungspolitik, Gesundheitspolitik, ...

Wie sichern und schaffen wir nachhaltige Arbeitsplätze?

→ Wirtschaft, Verkehr, Kinderbetreuung, Demographievorsorge, ...

naheliegend



Weniger naheliegend



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Global Nachhaltige Kommune Hessen



GLOBAL NACHHALTIGE KOMMUNE HESSEN

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Tag der Nachhaltigkeit am 29.09.2022



Lernen und Handeln für unsere Zukunft



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

7. HESSISCHER TAG DER NACHHALTIGKEIT

NACHHALTIG.
BUNT. LEBENSWERT.
AKTIV HESSEN GESTALTEN.

MACH MIT UND SEI DABEI!

29.09.2022

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Login

Suche



Schriftgröße A

Kontrast O

Leichte Sprache

Nachhaltigkeitsstrategie Hessen
Lernen und Handeln für unsere Zukunft

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IN KOMMUNEN

Startseite · Themen · Nachhaltige Entwicklung in Kommunen



Nachhaltige Entwicklung in Kommunen

Das Schwerpunktthema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“ wurde in der 4. Sitzung des Hessischen Bündnis für Nachhaltigkeit unter dem Vorsitz von Frau Ministerin Hinz im April 2021 verabschiedet. Das neue Schwerpunktthema geht aus dem im Jahr 2018 durchgeführten Peer Review der NHS hervor, der den Kommunen eine Schlüsselrolle zur Umsetzung von Nachhaltigkeit zuspricht.

Eine wesentliche Empfehlung des Peer Reviews ist, hessische Kommunen als langfristige Partner zu gewinnen und in einen beständigen Dialog mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Fachverwaltungen zu treten, um diese im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu stärken. In Kooperation mit Hessischen Spitzenverbänden wurden daher erste Ansätze für die Umsetzung der Empfehlung aus dem Peer Review gesammelt.

Newsletter

Sie möchten über Neuigkeiten der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen auf dem Laufenden bleiben? Sie haben Interesse an spannenden Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeit? Dann abonnieren Sie unseren Newsletter!

Hier finden Sie unsere vergangenen Newsletter:

Sondernewsletter November 2021 >

September 2021 >

Juli 2021 >

März 2021 >

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Nadine Dieter, Sabine Roesler

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie Hessen im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Telefon: **0611 815 1120** | Email: **geschaeftsstelle@hessen-nachhaltig.de**

www.hessen-nachhaltig.de

Zirkusprojekt als zusätzliche Ferienmaßnahme des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona"

| | |
|--|--|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.4 Jugendbetreuung | <i>Datum:</i> 23.02.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Burggraef, Sylvia | <i>Aktenzeichen:</i> 06.02.04.Osterferien2022 |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt die Information über die Durchführung eines zusätzlichen Ferienangebotes durch die Gemeinde im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ zur Kenntnis.

II Begründung/Sachverhalt

Infolge der Corona-Pandemie haben insbesondere die Kinder und Jugendlichen unter den einhergehenden Einschränkungen gelitten. Neben dem vorwiegenden Homeschooling“ im Lockdown, fanden keine Freizeitaktivitäten wie Sportangebote mehr statt, soziale Kontakte waren entweder nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich. Um die Kinder und Jugendlichen u.a. nun darin zu unterstützen, wieder vermehrt in soziale Interaktion zutreten, fördert das Bundesaktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ zusätzliche Bildungs- und Freizeitmaßnahmen.

Geplant ist ein Zirkusprojekt mit dem Circus Gerhard Sperlich. Teilnehmen können 70-80 Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 15 Jahren. Es handelt sich dabei um ein erlebnispädagogisches Angebot in den hessischen Osterferien. Das Angebot soll an fünf Tagen im Zeitraum vom 11. April bis 16. April 2022 stattfinden, der Karfreitag ist als gesetzlicher Feiertag ausgelassen. Die Kinder werden täglich insgesamt 6 Stunden betreut, 3 Stunden von dieser Zeit wird gemeinsam mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und den Profis vom Zirkus eine Zirkusvorstellung entwickelt. Die verbleibenden Zeiten werden u.a. für Freispiel, Spiel-, Bastel-, Mal- und Bewegungsangebote genutzt. Die tägliche Betreuungszeit ist von 08:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Das Angebot soll in Abstimmung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis in und auf dem Schulgelände sowie der Turnhalle der Grundschule Kemeler Heide stattfinden.

Das Projekt ermöglicht eine Kombination von Sport-, Erlebnis-, Abenteuer- und Spielpädagogik: Es initiiert und gestaltet ganzheitliches Lernen. Es werden unterschiedliche Workshops angeboten: Akrobatik, Jonglage, Einrad Fahren, Turnen am Trapez, Seilkunst, Zaubertrick, Clownerie und mehr.

Durch die Vermischung von Vorkenntnissen und Neueinstieg, von Profis und Amateuren, von Jung und Alt, kann ein prägendes Projekt erwachsen, dass für alle Beteiligten folgende Ziele erreicht:

- Soziale Integration benachteiligter und beeinträchtigter Kinder und Jugendliche,
- Steigerung von Motorik und taktilem Wahrnehmungsvermögen,
- Stärkung gegenseitiger Toleranz,
- Erarbeitung von Präsentationskompetenz sowie Förderung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls,

- Verarbeitung und Bewältigung von Traumata und Ängsten sowie anderer negativer Erfahrungen aus der Coronakrise,
- Ganzheitliche und praxisbezogene Lernerfahrungen,
- Einführung in eine andere Lebenswelt,
- Herausarbeitung verborgener Fähigkeiten und Talente

Abschließend führen die Kinder und Jugendlichen ihre eigene Zirkusshow vor Publikum in einem echten Zirkuszelt auf.

In den letzten beiden Jahren fanden als Alternative zum Ferienspaß Heidenroder Ferienspiele vor Ort statt, die eine pandemiegerechte Ausgestaltung ermöglichten. Das Angebot wurde von den Heidenroder Kindern und Eltern sehr gut angenommen. Insbesondere Kinder, die sich eine Übernachtung außerhalb des bekannten Rahmens noch nicht zutrauen, konnten das Angebot nutzen. Bei der Bevölkerung führte dies zu einer positiven Resonanz.

III Finanzielle Auswirkungen

Da es sich um ein zusätzliches Angebot der Gemeinde handelt, kann keine Teilfinanzierung aus Eigenmitteln der Gemeinde erfolgen.

Die im Weiteren aufgeführte Kostenkalkulation wurde von einem Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises beraten und eine Förderung bewilligt, der Zuwendungsbescheid über 9.885,00 € wird in den nächsten Wochen ergehen.

Kostenkalkulation:

Ausgaben:

| | |
|---|---------------|
| Gesamthonorar Circus Gerhard Sperlich | - 13.000,00 € |
| Aufwandsentschädigung 8 Betreuer/innen à 150,00 € | - 1.200,00 € |
| Versorgung Teilnehmer/innen | - 2.000,00 € |
| Endreinigung Schule und Zirkusplatz | - 300,00 € |
| Kosten für Bauabnahme für Fliegende Bauten/ GEMA-Gebühren/ Materialbedarf Betreuung | - 500,00 € |
| | <hr/> |
| | - 17.000,00 € |

Einnahmen:

| | |
|--|----------------|
| Teilnahmebeitrag à 80,00 € pro Teilnehmer/in, für Geschwisterkinder 60,00 € (fiktiver Betrag errechnet sich aus 60x Teilnahmebeitrag und 15x ermäßigter Teilnahmebetrag) | 5.700,00 € |
| Förderung von Ferienspielen gem. §74 SGB VIII aus Jugend-Hilfemitteln des Kreises (75 Teilnehmer/innen plus 8 Betreuer/innen) | 415,00 € |
| Einnahmen aus Kartenverkauf Aufführung sowie Essens- und Getränkeverkauf | ca.1.000,00 € |
| | <hr/> |
| | 7.115,00 € |
| Gewünschte Förderung | 9.885,00 € |
| | ===== |

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n
Keine

Freizeitangebote rund um Ostern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.4 Jugendbetreuung | <i>Datum</i> 25.02.2022 |
| <i>Verantwortlich:</i> Burggraef, Sylvia | <i>Aktenzeichen</i> |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Beschlussart</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-----------------------|---------------------|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevorstand | Kenntnisnahme | 07.03.2022 | N |

I Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt die Information über folgende Angebote zur Kenntnis:

1. Osteraktion „Körbe aus Peddigrohr flechten“ jeweils am 26.03.2022 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am 09.04.2022 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, jeweils 20 Teilnehmer/innen ab 6 Jahren, ohne Altersbegrenzung- Mehrgenerationenangebot
2. Nähkurse im evangelischen Gemeindehaus in Kemel für Kinder ab Grundschulalter am 19.04. und 21.04.2022, je ein Kurs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und ein weiterer von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, teilnehmen können je Kurs 6 Kinder, insgesamt 24 Kinder

II Begründung/Sachverhalt

Die Kinder und Jugendlichen erhalten über die Freizeitangebote einen Rahmen um Kreativität und Selbsttätigkeit zu entfalten. Ebenfalls werden handwerkliche Fertigkeiten vermittelt. Durch ein generationsübergreifendes Angebot soll der Zusammenhalt und die Gemeinschaft gefördert werden, sowie verbale Interaktion ein besseres Verständnis für die Lebenswelten der Generationen schaffen.

Das Angebot, Körbe aus Peddigrohr zu flechten, wird federführend von Frau Tanja Buchert aus Laufenselden in den Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendcafés und dem Vereinsraum der Bornbachhalle durchgeführt. Frau Andußies und Frau Burggraef unterstützen sie dabei.

Den Nähkurs im evangelischen Gemeindehaus in Kemel bietet, wie schon mehrfach in der Vergangenheit, Frau Giebel aus Wisper an. Die Teilnehmer/innen- Zahl ist pro Einheit auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Nähmaschinen begrenzt.

Die Angebote werden gemäß der 2 G-Regelung durchgeführt. Kinder können im Rahmen des kostenlosen Bürgertests vorab getestet werden, da insbesondere beim Nähkurs im Rahmen der Schulferien keine Testungen durch die Schule erfolgen.

III Finanzielle Auswirkungen

Frau Buchert bietet die Durchführung ehrenamtlich an, die Materialkosten belaufen sich für beide Tage auf insgesamt 300,00 €. Die Kosten werden auf die Teilnehmer/innen umgelegt. Bei einer vollen Auslastung von 40 Personen, liegt der Teilnehmerbeitrag bei 7,50 €. Sollten die Kurse nicht voll ausgelastet sein, wird die Differenz zwischen Teilnehmerbeiträ-

gen zu den Materialkosten aus dem zur Verfügung stehenden Budget der Kinder-, Jugend- und Familienförderung entrichtet.

Der Nähkurs ist kostenfrei, auch Frau Giebel stellt ihren Einsatz ehrenamtlich zur Verfügung. Wie in der Vergangenheit wird mit der Ausschreibung des Angebot für Spenden geworben, dies können auch Sachspenden in Form von Stoffen, Garn etc. sein.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n
Keine